

Abhandlungen und Vorträge

zur sozialistischen Bildung

Herausgegeben von Max Grunwald

Heft 4 und 5

Geschichte der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland

Von

Wilhelm Schröder

Anhang: Die Organisations-Statute, -Geschäfts-
anweisungen, -Verwaltungsordnungen und -Entwürfe
von 1863 bis 1912

Dresden 1912

Druck und Verlag von Raden & Comp.

Preis 75 Pf.

Da

9707

Zur Einführung

Die Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung sollen ihren unterschiedlichen und wesentlichen Charakter vor ähnlichen Unternehmungen darin zeigen, daß zunächst jede Abhandlung und jeder Vortrag in sich abgeschlossen erscheint und doch zugleich durch das genau bezeichnete Quellenmaterial zu weiteren Studien anregt. Das agitatorische Moment soll nur in der Sache, in dem Material liegen, nicht in der Form. Daher wird in erster Linie auf Leser gerechnet, die in der sozialistischen Lehre bereits einige Kenntnisse besitzen und sich fortbilden wollen. Es sind also vornehmlich pädagogische Absichten, die dem Unterzeichneten wie dem freundlichen unterstützungswilligen Verleger zur Herausgabe Ansporn und Mut gegeben haben.

Die Herkunft der einzelnen Abhandlungen und Vorträge ist sehr verschieden. Es sind gelegentliche Arbeiten des Herausgebers selbst, die hier eingereiht werden; es sind dann Arbeiten aus dem von ihm geleiteten privaten Seminar für Fragen des wissenschaftlichen Sozialismus, und es sind schließlich Arbeiten von Freunden, die das pädagogische Ziel jeder an seinem Fachkundig unterstützen wollen.

In dem gemeinsamen Rahmen wird für alles weitere jedes einzelne Heft für sich selbst das Wort führen müssen. Herausgeber wie Verleger aber werden für jede Anregung in der Sache und in der Methode der Ausführung sehr dankbar sein.

Berlin W. 62, Pfingsten 1912
Landgrafenstr. 3a

Max Grunwald

Erschienen bzw. in Vorbereitung sind bisher:

- Heft 1: Max Grunwald, Zur Einführung in Marx' „Kapital“**
= **2: August Mai, Partei und Gewerkschaft in vergleichender Statistik**
= **3: Max Grunwald, Goethe und die Arbeiter**

(Fortf. S. 3 des Umschlages)

Abhandlungen und Vorträge
zur sozialistischen Bildung
Herausgegeben von Max Grunwald

Heft 4 und 5

Geschichte der sozialdemokratischen
Parteiorganisation in Deutschland

Von

Wilhelm Schröder

Anhang: Die Organisations-Statute, =Geschäfts-
anweisungen, =Verwaltungsordnungen und
=Entwürfe von 1863 bis 1912

AS

Dresden 1912

Druck und Verlag von Raden & Comp.

~~_____~~ Schöner

Heimvolkshochschule
Bergneustadt

inventarisiert am
Hd. Nr. 314 Gr.

A31724

LT 3657 FEB 13 7 54

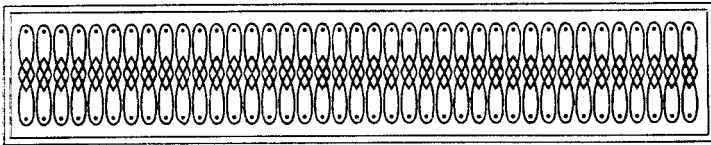
Department of the Army

Vorbemerkung

In einem kurzen geschichtlichen Rückblick soll hier geschildert werden, wie sich die Organisation der sozialdemokratischen Partei seit ihrem bald fünfzigjährigen Bestehen entwickelte und entwickeln mußte. Dem Zwecke dieser Broschüre wäre ganz insbesondere genügt, wenn sie den Leser in den Stand setzte, nicht allein sein Urteil über das Geschaffene, sondern auch über das noch zu Schaffende zu erleichtern. Aber auch als tendenzloser Rückblick werden die folgenden Ausführungen vielleicht dem einen oder andern um so willkommener sein, als es bisher an einer kurzgehaltenen Schrift über die Parteiorganisation in der sozialdemokratischen Literatur gefehlt hat.

Berlin-Wilmersdorf, im August 1912

Der Verfasser



I.

Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein

„Organisieren Sie sich als ein allgemeiner deutscher Arbeiterverein zu dem Zweck einer gesetzlichen und friedlichen, aber unermüdlischen, unablässigen Agitation für die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts in allen deutschen Ländern. Von dem Augenblicke an, wo dieser Verein auch nur 100 000 Mitglieder umfaßt, wird er bereits eine Macht sein, mit der jeder rechnen muß. Pflanzen Sie diesen Ruf fort in jede Werkstatt, in jedes Dorf, in jede Hütte . . . Stiften Sie Kassen, zu deren Zweck jedes Mitglied des deutschen Arbeitervereins Beiträge zahlen muß und zu denen Ihnen Organisations-Entwürfe vorgelegt werden können. Gründen Sie mit diesen Kassen, die trotz der Kleinheit der Beiträge eine für Agitationszwecke gewaltige Macht bilden würden — bei einem wöchentlichen Beitrage von nur einem Silbergroschen würde bei hunderttausend Mitgliedern der Verein jährlich über 160 000 Taler verwenden können — öffentliche Blätter, die täglich dieselbe Forderung erheben und die Begründung derselben aus den sozialen Zuständen nachweisen. Verbreiten Sie mit denselben Mitteln Flugschriften zu demselben Zweck. Besolden Sie aus den Mitteln des Vereins Agenten, die dieselbe Einsicht in jeden Winkel des Landes tragen, das Herz eines jeden Arbeiters, eines jeden Häuslers und Ackernechts mit demselben Ruf durchdringen. Entschädigen Sie aus den Mitteln des Vereins alle solche Arbeiter, die wegen ihrer Tätigkeit für denselben Schaden und Verfolgung erlitten haben.“

Nach diesen Leitfäden in Lassalles „Offenem Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses“ wurde am 23. Mai

1863 unter des Meisters Vorsitz im Pantheon zu Leipzig der Allgemeine deutsche Arbeiterverein gegründet. Der Anfang vollzog sich in niederdrückender Bescheidenheit, unter Umständen, die im denkbar schärfsten Gegensatz zu den Flammenworten standen, mit denen Lassalle die Arbeitermassen aufzurütteln gedachte. Elf Städte waren bei der Gründung vertreten, nämlich Leipzig durch Wahlteich, Dammer und Frißsche, Hamburg durch Audorf und Perl, Harburg durch York, Köln und Düsseldorf durch Lewy, Elberfeld, Barmen und Solingen durch Bernhard Becker und Heymann, Mainz durch Schäppler und Dresden durch Lässig. Mit zehn gegen die eine Stimme des Delegierten York wählte diese Personengruppe den Verfasser des „Offenen Antwortschreibens“ zum Präsidenten, und zwar erfolgte die Wahl mit 6 gegen 3 Stimmen gleich auf fünf Jahre. Bei der Feier, die sich an den Gründungsakt angeschlossen, hielt Lassalle eine Ansprache, in der er aufmunternd sagte: „Wir sind heute bereits eine mächtige Partei, und in diesem Augenblicke erwarten acht- bis zehntausend deutsche Arbeiter ungeduldig den Moment, wo Listen aufgelegt werden, in die sie sich als Mitglieder einzeichnen können.“

Lassalle hatte die Organisationsfähigkeit der damaligen deutschen Arbeiter zu hoch eingeschätzt. Beim Tode des großen Agitators zählte der Allgemeine deutsche Arbeiterverein wohl nicht viel mehr als tausend wirkliche Mitglieder, und im Jahre der günstigsten Entwicklung des Vereins, 1872, rechnete das Vereinsorgan „Der Sozialdemokrat“ 21 154 regelmäßig zahlende Genossen auf.

Im „Offenen Antwortschreiben“ hatte Lassalle den bekannten Lehrsatz aufgestellt, daß alle Kunst praktischer Erfolge darin besteht, alle Kräfte zu jeder Zeit auf einen Punkt, auf den wichtigsten Punkt, zu konzentrieren. Aber an diesen Kräfte fehlte es vorab, wenigstens waren sie nicht zum Zusammenschluß zu bringen. Unter solchen Umständen hing die Lebensfähigkeit des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins wesentlich von der auf Selbstbeschränkung beruhenden Satzkraft und von dem — Geldbeutel seines Leiters ab; und in dieser ausgesprochenen und mit dem Gründungssappell in schneidendem Widerspruch stehenden Voraussicht hatte Lassalle sich von vornherein diktatorische Gewalt gesichert.

Der im Offenen Antwortschreiben genannte Zweck des Vereins wurde auch im Statut eng umgrenzt. In der Voraussetzung, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht „eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassegegensätze in der Gesellschaft“ herbeigeführt werden könne, sollte der Verein nach seinem ersten Paragraphen den Zweck verfolgen, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken. Die Mitgliedschaft sollte selbstverständlich jedem deutschen Arbeiter zustehen; doch führen wir an, daß das Wort deutsche Arbeiter durch Beschluß der am 24. Mai 1872 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung geschränkt wurde. Für diese Aenderung war maßgebend, daß sonst die dänischen Arbeiter, die dem Verein in Hamburg und Altona angehörten, ausgeschlossen wären. Mithin waren die Regierungen, wenn sie es auch nicht an Maßregelungen des Vereins fehlen ließen, damals noch nicht auf den Gedanken gekommen, ausländische Arbeiter mit Landesverweisung zu bestrafen, wenn sie sich in einer sozialistischen Organisation betätigten. Andererseits wurde bei der Gründung auf das berüchtigte Verbindungsverbot, das die Vereinsgesetze der meisten deutschen Bundesstaaten zierte, in besonderer Weise Rücksicht genommen. Ausdrücklich bestimmte der § 3 des Statuts, daß der Verein keine Zweigvereine haben könne, sondern daß alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort dem Zentralsitz anzugehören hätten, der anfänglich in Leipzig, später in Berlin war. Doch kümmerte die Polizei sich nicht im geringsten um das Bemühen, den Fußangeln der Vereinsgesetze aus dem Wege zu gehen. Bereits im August 1865 verfiel die Berliner Gemeinde des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins einer allerdings bald reparierten Auflösung; am 16. September 1868 schloß die sächsische Polizei den Verein an seinem Sitz in Leipzig. Als Grund für diese Maßregel wurde angegeben, daß der Verein seinen Bevollmächtigten an den einzelnen Orten gestatte, über die Hälfte der einlaufenden Beiträge für lokale Parteizwecke zu verwenden und daß die Mitgliedschaften sich stets einen

Ortskaffierer wählten. Daraus gehe hervor, daß alle Mitgliedschaften des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins selbstständige Vereine seien, die dem gesetzlichen Verbot zuwider miteinander Verbindungen unterhielten. Der damalige Präsident J. B. v. Schweizer schuf daraufhin neue Statuten, die den gesetzlichen Anforderungen der verschiedenen Bundesstaaten noch genauer entsprachen als die früheren, und verlegte am 11. Oktober 1868 den Zentralsitz nach Berlin. Aber auch hier dauerte die Duldung nur wenige Jahre. In dem Irrwahn, daß die Auflösung der sozialdemokratischen Organisation die Vernichtung der sozialdemokratischen Bewegung nach sich ziehe, eröffneten die Behörden der größeren Bundesstaaten 1873 eine allgemeine Hezjagd nicht nur gegen die politischen, sondern auch gegen die gewerkschaftlichen Arbeitervereine. Am 10. Juni 1874 verlegte der Präsident Hasenclever den Sitz des Allgemeinen Arbeitervereins nach Bremen, dessen Vereinsgesetz ein Verbindungsverbot nicht kannte. Am 25. Juni 1874 verfügte das Berliner Polizeipräsidium die Schließung des Vereins, und diesem Beispiel folgten die Behörden bald an vielen anderen Orten, wo Mitgliedschaften vorhanden waren.

Die Wirkung dieser Verfolgungen ist bekannt. Staatsanwälte, Polizisten und Richter mühten sich um die Wette, Märtyrer der sozialistischen Idee zu schaffen. Sie verhalten der jungen proletarischen Bewegung damit zu jenen Erfolgen, die bis dahin durch eine nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Arbeiter zugeschnittene Organisation vergebens angestrebt worden waren. Sie pflanzten ferner jenes Mißtrauen gegen die Staatsgewalt in die Herzen der Arbeiter, das ursprünglich vor allem der Lassalleschen Bewegung unbekannt war und von dem sich auch in den Satzungen der Organisation keine Spuren fanden. War diese in ihrem zentralistischen Charakter doch durchaus von dem Gedanken getragen, daß die Behörden ihr gegenüber das Gesetz loyal handhaben würden.

Wie schon erwähnt, hatte Lassalle die Leitung des Vereins völlig auf seine Person zugeschnitten. Der Vorstand setzte sich aus dem Präsidenten und 24 Mitgliedern zusammen, die über Deutschland zerstreut wohnten; unter ihnen befand sich ein Kassierer und ein mit 400 Talern Jahresgehalt besoldeter Sekretär; die Vorstandsmitglieder wurden von der General-

versammlung auf ein Jahr gewählt. Wenn der Präsident es für dringlich hielt, konnte er nach § 5 des Statuts vorbehaltlich der in drei Monaten einzuholenden Genehmigung des Gesamtvorstandes alle Anordnungen treffen; auch lag es ihm ob, die Generalversammlung und die Vorstandsberatungen sowie deren Ort festzusetzen, doch mußte die Generalversammlung jährlich einmal abgehalten werden. Für Behinderungsfälle war der Präsident berechtigt, seine sämtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vizepräsidenten zu übertragen. Der Kassierer war verpflichtet, alle Ausgaben zu leisten, die der Präsident anwies, doch blieb dieser von der Kontrolle des Kassensystems ausgeschlossen. Der Vereinsbeitrag war auf einen halben Silbergroschen wöchentlich angesetzt und wurde später für die Mitglieder in den schlesischen Weberdistrikten auf die Hälfte dieses Satzes ermäßigt. Das Eintrittsgeld betrug 2 Silbergroschen. Der Sekretär führte die laufende Verwaltung des Vereins. Die örtlichen Mitgliedschaften wurden von Bevollmächtigten geleitet, die zwar von ihren Mitgliedschaften vorgeschlagen werden durften, jedoch in Rücksicht auf das Vereinsgesetz vom Vorstand ernannt wurden. Dieser konnte die Bevollmächtigten jederzeit absetzen; dem Präsidenten stand das Recht zu, sie vorläufig ihres Amtes zu entheben. Sie hatten die Mitglieder aufzunehmen, Einschreibegelder und Beiträge an die Kasse abzuführen, an den Sekretär zu berichten sowie Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Die Dauer des Vereins war auf 30 Jahre festgesetzt; eine Statutenänderung war erst nach 3 Jahren zulässig und mußte dann mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

Besondere Bestimmungen traf der Präsident noch über die Mitgliederaufnahme. Zwar war der Vorstand nach § 2 des Vereinsstatuts berechtigt, auch Nichtarbeiter aufzunehmen, die dem Verein beitreten wollten und mit seinen Grundsätzen und Zwecken einverstanden waren. Es lag Lassalle einerseits an der Mitgliedschaft solcher Gebildeter, deren Zuverlässigkeit ihm zweifelsohne schien. Andererseits suchte er den Gefahren vorzubeugen, die aus der Vereinszugehörigkeit der Intellektuellen entstehen konnten; und in einer von ihm am 17. Juni 1863 an die Bevollmächtigten

des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins erlassenen Instruktion hieß es, daß in die Klasse von Personen, in bezug auf die stets beim Vorstande wegen der Aufnahme anzufragen sei, der Regel nach alle Literaten gehörten.

Im wesentlichen blieb die Lassallesche Organisation auch nach dem Tode des Stifters erhalten. Aus finanziellen Gründen beschloß die erste Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, die vom 27. bis 30. Dezember 1864 in Düsseldorf tagte, daß das Präsidium und das Sekretariat in einer Person vereinigt sein sollten. Die zu Braunschweig am 19. und 20. Mai 1867 abgehaltene fünfte Generalversammlung des Vereins beschloß, daß die Wahl des Präsidenten nicht durch die Generalversammlung, sondern durch Urabstimmung aller Mitglieder zu erfolgen habe. Als die zu Elberfeld am 28. März 1869 abgehaltene achte Generalversammlung beschloffen hatte, daß der Vereinsvorstand hinfort aus 12 an einem Orte, und zwar für das erste Jahr in Hamburg-Altona wohnenden Mitgliedern zusammengesetzt sein sollte, ließ der Präsident v. Schweizer durch Urabstimmung die bisherige Ordnung wieder herstellen und sicherte sich dadurch von neuem die diktatorische Gewalt, gegen die sich die Delegierten erhoben hatten. Wie bekannt, war das Mißtrauen von der preußenfeindlichen internationalen Richtung in der Arbeiterbewegung, namentlich von Bebel und Liebknecht, geweckt worden, die offen die Beschuldigung erhoben, daß Schweizer im Dienste der preußischen Regierung stehe und eine reaktionäre Politik treibe. Beide Ankläger wurden, obgleich sie nicht Vereinsmitglieder waren, mit v. Schweizers Zustimmung auf der Generalversammlung zugelassen, um hier ihre Beschuldigungen zu wiederholen. Von den 56 Delegierten erteilten darauf 42 dem Präsidenten ein Vertrauensvotum, während die übrigen sich der Abstimmung enthielten. Als Niederschlag der Beschuldigungen mag der Beschluß der Statutenänderung zu betrachten sein, der dann, wie erwähnt, durch den vom Präsidenten ins Werk gesetzten „Staatsstreik“ der Urabstimmung unwirksam gemacht wurde.

Man würde der Organisationsform im Verein wohl nicht die überragende Bedeutung beigelegt haben, wenn unter den wenigen Anhängern des Vereins genügend Aktionsfähigkeit vorhanden gewesen wäre. Aber vor allem war hinsichtlich

der finanziellen Pflichterfüllung in den ersten Jahren nach Lassalles Tode noch nichts gebessert worden, und auch jetzt noch war das Gedeihen des Vereins nicht nur vom Geist des Stifters abhängig. Lassalle hatte in seinem Testament dem Vereinssekretär Wilmms auf die Dauer von fünf Jahren 500 Taler für Vereinszwecke und dauernd 150 Taler als persönliche Jahresrente vermacht, doch focht die Familie Lassalles das Testament an, und ein später abgeschlossener Vergleich verkürzte die politischen Legate erheblich. Aber auch noch so große Opfer des Meisters hätten wenig vermocht, weil es dem Verein an Mitgliedern fehlte und weil die Arbeit der Wenigen, die den Wert einer festen Organisation und einer strengen Disziplin erkannt hatten, erst nach Jahren dem Proletariat zum dauernden Nutzen gedeihen sollte. Vorab war es aber gerade die Behandlung der Organisationsfrage, die die agitatorische Wirksamkeit des Vereins lähmte. Der Streit darüber, ob der Verein buchstabengetreu an der Lassalleschen Organisation festhalten oder sich den Zeitumständen anpassen sollte, führte schon im Jahre 1866 zu einer regelrechten Spaltung.

Aus finanziellen Gründen war die erwähnte Vereinigung der Aemter des Präsidenten und des Sekretärs notwendig geworden. Diese Abweichung von der ursprünglichen Satzung, sowie persönliche Mißhelligkeiten mit Bernhard Becker, dem Nachfolger Lassalles im Präsidentenamt, hatten zur Folge, daß die opferwillige, aber blind auf des Meisters Worte schwörende Freundin Lassalles, die Gräfin Haszfeld, sich mit einer ansehnlichen Anhängerschaft vom Verein trennte und den „Lassalleschen Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“ gründete, in dem zwei Kreaturen der Gräfin, die später zu Reichstagsabgeordneten avancierten Mitglieder Försterling und Mende, mit nicht geringem Stolge das Präsidentenamt führten. Diese Organisation der Strenggläubigen hielt sich peinlich an das ursprüngliche Vereinsstatut und bekämpfte namentlich die von Schweizer ausgehenden gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen. Doch kam es bald nach der Elberfelder Generalversammlung von 1869 zu einer Vereinigung beider Richtungen, der allerdings schon nach einigen Monaten wieder die Trennung folgte. Im Kriegsjahre 1870 ging die Haszfeldsche Organisation dann

an der Interesselosigkeit ihrer Mitglieder zugrunde. Als Vereinsorgan diente dieser Richtung die in Leipzig herausgegebene „Freie Zeitung“, die im Juni 1872 im 6. Jahrgange einging. Daß es zu einer Spaltung kommen konnte, lag allerdings nicht zum wenigsten an den Zuständen, die Lassalle wider Willen dadurch geschaffen hatte, daß er einen in organisatorischer Hinsicht unfähigen und dabei eingebildeten Mann wie Bernhard Becker zu seinem Nachfolger im Präsidium bestellt hatte. Es wäre notwendig gewesen, die zum guten Teil von Fanatismus religiöser Sektierer beseelten Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in kluger Arbeit mit Lassalle'schem Geist zu durchtränken; Becker aber suchte die geistige Unfähigkeit mühselig hinter der präsidialen Würde zu verbergen.

Aber wenn auch Becker bereits am 1. Dezember 1865 auf der Generalversammlung zu Frankfurt a. M. durch den gewandteren Carl Tölcke im Präsidium abgelöst wurde, so war auch mit dieser Wahl die Zeit innerer Wirren und persönlicher Zänkereien noch nicht beendet. Tölcke trat bereits am 17. Juni 1866 auf der dritten Generalversammlung von der Vereinsleitung zurück und wurde von dem organisatorisch gleichfalls unfähigen Mitgliede A. Perl in Hamburg abgelöst. Gefestigte Zustände kehrten im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein erst ein, als die fünfte Generalversammlung, die am 19. und 20. Mai 1867 in Braunschweig abgehalten wurde, J. B. v. Schweizer zum Präsidenten gewählt hatte. Dieser war in Gemeinschaft mit J. B. v. Hoffstetten bis dahin Redakteur des Vereinsorgans „Der Sozialdemokrat“ gewesen. Er führte die Aemter des Redakteurs und des Präsidenten bis zu seinem Rücktritt weiter, der auf der am 25. Mai 1871 in Berlin abgehaltenen zehnten Generalversammlung erfolgte. An Schweizer's Stelle wurde hier Wilhelm Hasenclever zum Präsidenten erwählt. Hasenclever behielt das Amt bis zu der auf dem Kongreß in Gotha 1875 erfolgten Einigung mit der sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Unter v. Schweizer's energischer und umsichtiger Leitung kam es allmählich zu einer Gesundung der Finanzen. Diese wäre schneller als geschehen eingetreten, wenn nicht das Parteiorgan infolge seiner geringen Abbonnentenzahl zuerst für die persönlich haftenden Redakteure, dann aber nach Er-

schöpfung ihrer Mittel wohl auch für das Vereinsvermögen eine dauernde Belastung gewesen wäre. In dieser Hinsicht kam es erst zu einer Besserung, als der „Sozialdemokrat“ im April 1871 eingegangen war und dem gleich darauf von Hasenclever ins Leben gerufenen „Neuen Sozialdemokrat“ der allgemeine Aufschwung der sozialdemokratischen Bewegung zum Nutzen gedieh. Im Gegensatz zum alten „Sozialdemokrat“ wurde das neue Organ Vereinseigentum; und zwar mit dem Erfolg, daß am 1. April 1873 zum ersten Male ein Ueberschuß von 4800 Mark in der Abrechnung aufgeführt werden konnte.

Wie bekannt, war dem ursprünglichen Zweck des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, nämlich dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht, in einem wichtigen Punkte überraschend schnell Genüge geschehen. Dies Wahlrecht blieb zwar den deutschen Bundesstaaten versagt, wohl aber wurde es durch Bismarcks Politik die Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches. Es ist hier nicht der Platz, die Enttäuschungen zu schildern, die dies Wahlrecht, dessen erster Erforscher in der Sozialdemokratie der Präsident v. Schweitzer war, der sozialdemokratischen Bewegung anfänglich brachte. Diese Bewegung war trotz aller Schwierigkeiten und Mißerfolge schon in wenigen Jahren viel zu bedeutend geworden, als daß sie sich in organisatorischer Hinsicht auf das ihr ursprünglich gesteckte Ziel beschränken konnte. Sie erstarkte selbst in den anfänglichen Bruderkämpfen und viel mehr noch unter den behördlichen Drangsalierungen, die über sie hereinbrachen. Daß der Organisationsgedanke aber auch unter den schlimmsten Widerwärtigkeiten nicht verloren ging, ist dem Sinn für Disziplin, für freiwillige Unterordnung zu danken, der von Lassalle und seinem Nachfolger v. Schweitzer der deutschen Arbeiterschaft eingepflegt wurde. Dies köstliche Gut half der sozialdemokratischen Bewegung über alle späteren Stürme hinweg und wird heute nach fünfzig Jahren von der gewaltig erstarkten Partei noch eiferfüchtig gehütet.

II.

Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei

Von ganz anderer Wesensart als der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ war sein Gegenpart, die am 7. August 1869 zu Eisenach gegründete „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“. Ihre Leiter setzten sich zusammen aus ehemaligen Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, die mit dem dort von Schweizer geführten diktatorischen Regiment nicht einverstanden waren, sowie aus mittel- und süddeutschen Demokraten, die mit den bürgerlich-partikularistischen Volksparteien in Verbindung standen oder noch zu ihnen gehörten und bei denen die Feindschaft gegen Bismarcks Politik eine wesentlich treibende Kraft war. Weiter spielten bei einzelnen lebhaft Beziehungen zur „Internationale“ mit. Allen Beteiligten aber war der Wille gemeinsam, dem stramm-zentralistischen Wesen der Lassalleschen Gründung eine Organisation auf föderalistischer Grundlage entgegenzustellen. Der Parteibeitrag, der im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein nach unseren heutigen Begriffen schon niedrig genug war, stellte sich in der neuen Partei auf nur einen Groschen für den ganzen Monat. Aber auch dieser Satz war nur problematisch, denn das Statut besagte, daß Parteigenossen, die auf das Parteiorgan, den von Liebknecht in Leipzig herausgegebenen „Volksstaat“, abonnierten und dies glaubhaft nachwiesen, während der Dauer des Abonnements ihrer Beitragspflicht enthoben seien. Das Abonnement auf das dreimal in der Woche erschienene Blatt stellte sich allerdings auf 16 Silbergroschen für das Quartal. Um aber allen Bedürfnissen entgegenzukommen, bestimmte ein weiterer Absatz im Organisationsstatut noch, daß es Sache des Partei-Ausschusses sei, einzelnen Orten den Beitrag zu ermäßigen. Wer drei Monate lang seine Pflicht gegen die Partei nicht erfüllte, sollte als Parteimitglied nicht mehr betrachtet werden.

Der genannte Ausschuß hatte die Leitung der Parteigeschäfte in Händen. Ueber ihm stand der Parteikongreß, der mindestens einmal im Jahre abgehalten werden mußte. Doch wählte der Kongreß nicht die Mitglieder des Aus-

schusses, sondern bestimmte nur den Vorort, wo der Ausschuß seinen Sitz haben sollte. Diese Körperschaft bestand aus fünf Personen, nämlich einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer, der eine entsprechende Kaution zu leisten hatte, und einem Beisitzer. Sämtliche Ausschußmitglieder wurden von den am Vororte der Partei wohnhaften Parteimitgliedern in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Beendigung des Kongresses; bis zu dieser Wahl verblieb dem bisherigen Ausschusse, falls der Kongreß nichts anderes verfügte, die Geschäftsführung. Der Ausschuß hatte alle Beschlüsse gemeinsam zu fassen und war nur dann beschlußfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung wenigstens drei Mitglieder anwesend waren; er blieb dem Kongreß für alle seine Handlungen verantwortlich. Seine Mitglieder mußten an einem Orte oder in dessen einseitigem Umkreise wohnhaft sein; weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition des Parteiorgans durfte dem Ausschusse angehören. Die Entschädigung für den Ausschuß oder einzelne seiner Mitglieder setzte der Kongreß fest; für den Fall, daß im Laufe des Jahres Vakanz eintrat, hatte der Vorort nach dem beschriebenen Wahlmodus die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Dem Parteausschuß stand, „um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses möglichst zu verhüten“, eine Kontrollkommission zur Seite, deren Sitz gleichfalls der Parteikongreß bestimmte. Die an diesem Ort und in dessen einseitigem Umkreise wohnenden Mitglieder wählten ebenfalls spätestens 14 Tage nach dem Kongreß durch Stimmzettel die von ihnen für dies Amt bestimmten Parteigenossen. An die Kontrollkommission waren alle vom Ausschuß unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten; überhaupt hatte die Kommission die Geschäftsleitung des Ausschusses zu kontrollieren. Ferner war sie verpflichtet, Geschäftsführung, Akten, Bücher, Kasse usw. des Ausschusses mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen und zu untersuchen, sie war erforderlichenfalls berechtigt, einzelne Mitglieder des Ausschusses oder auch den gesamten Ausschuß zu suspendieren, sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Beschlüsse dieser Art mußte die Kontrollkommission mit Zwei-

drittelmehrheit fassen; für den Fall, daß mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder suspendiert war, sollte zur endgültigen Entscheidung in der Sache ein Parteikongreß einberufen werden.

Eine besondere Geschäftsordnung für den Ausschuß bestimmte noch, daß dieser mindestens einmal wöchentlich eine Sitzung zu halten und den regelmäßigen Sitzungstag im Parteiorgan bekanntzugeben habe. Zur Aufbewahrung der eingehenden Korrespondenz war der Ausschuß nur verpflichtet, soweit Schriftstücke in Betracht kamen, die als Beleg für die Partei unumgänglich notwendig waren, doch war über alle einlaufenden Briefe ein Verzeichnis zu führen. Die Führung von Kopierbüchern für die Parteikorrespondenz war dem Ausschuß sowie dessen einzelnen Mitgliedern untersagt. Diese Bestimmungen hatte man jedenfalls vorgesehen, um dem Verfolgungseifer der Behörden nach Möglichkeit Handhaben zu entziehen. In Rücksicht hierauf war noch besonders in der Geschäftsordnung vermerkt, daß dem Ausschuß der offizielle Verkehr mit politischen Vereinen und Organisationen, als gegen die in den meisten Staaten bestehenden Vereinsgesetze verstößend, untersagt sei.

Die Befugnisse des Parteikongresses waren beschränkt. Alle seine Beschlüsse, die eine Abänderung des Statuts, die Grundsätze und die politische Stellung der Partei oder deren Besteuerung betrafen, mußten innerhalb sechs Wochen nach dem Kongreß allen Parteimitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Die einfache Mehrheit der Abstimmenden entschied hierbei.

Ueber die Ausbreitung der Partei bestimmte das Organisationsstatut nur, daß die Parteimitglieder sich verpflichteten, überall auf Grund des Parteiprogramms die Gründung sozialdemokratischer Arbeitervereine in die Hand zu nehmen. Die Organisation beruhte, soweit die gegenseitige Verständigung in Betracht kam, auf dem Vertrauensmännersystem. Ein Beschluß des zu Koburg 1874 abgehaltenen Parteikongresses ging dahin, daß die Mitglieder die Ernennung eines neuen Vertrauensmannes (beim Ausschuß) zu beantragen hätten, wenn der fungierende Vertrauensmann seiner Aufgabe nicht genüge, oder wenn eine Vakanz eintrete.

Sache des Ausschusses war es endlich noch, die für Redaktion und Expedition des Parteiorgans „Der Volksstaat“ in Betracht kommenden Beamten zu ernennen, sowie den Drucker des Blattes und den Abonnementspreis zu bestimmen. Streitigkeiten in diesen Fragen hatte die Kontrollkommission, in letzter Instanz der Parteikongreß zu entscheiden. Es war im Organisationsstatut noch festgelegt, daß die Haltung des Blattes streng dem Parteiprogramm anzupassen sei. Ferner besagte das Statut, daß von Partegenossen herrührende Einsendungen, die dem Programm entsprachen, unentgeltlich aufzunehmen wären, soweit der Raum des Blattes ausreiche. Auch in Streitfragen hierüber entschied in erster Reihe der Ausschuß und in zweiter Instanz endgültig die Kontrollkommission.

Im Gegensatz zum Allgemeinen deutschen Arbeiterverein, der bis zu seinem Ende eifersüchtig darauf hielt, daß neben dem „Sozialdemokrat“ und dem späteren „Neuen Sozialdemokrat“ kein anderes Blatt herausgegeben wurde, suchte die Sozialdemokratische Arbeiterpartei ihrem föderalistischen Wesen gemäß eifrig die Herausgabe von Lokalblättern zu fördern. Um 1873 erschienen solche Blätter in Fürth, Gera, Hof, Eisenach, Chemnitz, Dresden, Krimmitschau, Braunschweig, Mainz, München und Stuttgart.

Diese Fürsorge für lokalen Lesestoff fällt um so mehr auf, als die Sozialdemokratische Arbeiterpartei ihrem ganzen Aufbau nach nicht auf Ansammlung von größeren Agitations-, geschweige denn Betriebsmitteln eingerichtet war. Sie prunkte gern mit ihrer Mittellosigkeit; und ihre gegen das Schweizerische Regiment ausgespielte Parole, daß sie „arm, aber ehrlich“ sei, wurde ihr von den Lassalleanern als Spottwort zurückgeschleudert. Zur Erklärung dieser dem Allgemeinen deutschen Arbeiterverein so völlig entgegengesetzten Wesensart dient vielleicht die Tatsache, daß die hier mit Mißtrauen betrachteten Literaten bei den „Eisenacher Ehrlichen“ in stattlicher Anzahl vertreten waren; und ferner ist gleichfalls in Betracht zu ziehen, daß um diese Vertreter der Intelligenz sich Handlungsgehilfen und Bankbeamte scharten, die von Schweizer Anhängern gemeinhin als „Mühlendammer“ abgetan wurden.

Bei einer Mitgliedschaft, der eine gewisse Ungebundenheit im Blute lag, hatte der Parteikassierer einen schweren

Stand, zumal die ganze Organisation der Partei nicht sonderlich auf Förderung formeller Disziplin angelegt war. Im September 1871 erließ der Ausschuß ein Rundschreiben an die Parteimitglieder, in dem hervorgehoben wurde, daß das schlechte, zerrüttete Rassenwesen seit lange schon ein wunder Fleck am Parteikörper sei. „Nenne dich niemand Mitglied unserer Partei“, so heißt es hier, „der nicht zur Erhaltung derselben nach Kräften beiträgt. Weil wir uns eine Arbeiterpartei nennen, muß jeder, der sich zu ihr bekennt, auch an ihr mitarbeiten. Es ist nicht fein, daß die große Masse sich ‚Parteimitglieder‘ nennender Arbeiter es einer kleinen Minderheit allein überläßt, die Lasten zu tragen.“

Auf dem dritten Kongreß der Partei, der vom 7. bis 11. September 1872 zu Mainz tagte, betonte York im Namen des Ausschusses, daß dieser die Geschäftsführung mit leeren Händen, ohne einen Pfennig in der Kasse, das Verwaltungskonto obendrein noch mit mehreren hundert Talern Schulden belastet, übernommen habe. Pünktlichkeit und Parteidisziplin hätten erst wieder Platz greifen müssen. Erst in den beiden letzten Jahren der Partei, 1873 und 1874, besserten sich die Einnahmen; aber die Schulden beliesen sich 1874 noch auf 1000 Taler, da die Partei allein für die Reichstagswahlen im Januar des genannten Jahres nahezu 12000 Taler ausgegeben hatte. Die Mitgliederzahl der Partei schwankte sehr. Die Zahl von 155 486 Mitgliedern, die nach dem Protokoll auf dem Gründungskongreß zu Eisenach 1869 vertreten sein sollte, war nur fiktiv. Auf dem Kongreß zu Stuttgart 1870 wurden 13 147, auf dem letzten Kongreß der Partei, der 1874 zu Koburg tagte, 8767 Mitglieder durch Delegierte vertreten. Auf dem Einigungskongreß zu Gotha 1875 vertraten die Delegierten der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei 9121, die des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins 15 322 Mitglieder.

Aber nicht nur im Finanzwesen war die Eisenacher Partei mit einer gewissen Disziplinlosigkeit belastet. Es scheint, als ob die Scheidung von der bürgerlichen Demokratie sich bei diesem und jenem Mitgliede nur langsam vollzogen hat, denn anders hätte auf dem Kongreß zu Eisenach 1873 die Annahme eines Antrages keinen Sinn gehabt, wonach allen Parteimitgliedern, die noch einer anderen politischen

Partei angehört oder mit einer solchen in Verbindung standen, die Alternative gestellt werden sollte, entweder aus der Arbeiterpartei auszutreten oder der andern zu entsagen. Mahnungen solcher Art wären in dem streng abgeschlossenen Allgemeinen deutschen Arbeiterverein eine Unmöglichkeit gewesen, trotzdem hier der Lassalleschen und Schweizerschen Tradition entsprechend noch nach dem Kriege von 1870 zeitweilig das Deutschtum preußischer Herkunft betont und der durch den deutschen Krieg von 1866 herbeigeführte Zustand ausdrücklich anerkannt wurde.

III.

Die geeinte Partei 1875 bis 1878

Auch zu jener Zeit, wo die preußische Regierung der Hoffnung lebte, mit Hilfe der proletarischen Kanaille die bürgerliche Rotüre abtun zu können, wurden die Leiter der jungen sozialdemokratischen Bewegung mit gerichtlichen Verfolgungen überschüttet. Lassalle hatte am 12. April 1864 jenen Hochverratsprozeß zu bestehen, in dem der Staatsanwalt drei Jahre Zuchthaus beantragte. Der Prozeß endete mit Freisprechung. Dafür erwuchsen ihm aus anderen Broschüren neue Anklagen, die zum Teil Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten brachten, zum Teil bei seinem Tode noch schwebten. Als Redakteur des Sozialdemokrat wurde v. Schweizer gleichfalls zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt. Mit ganz besonderer Schärfe setzten dann aber, wie schon im ersten Kapitel erwähnt, in den ersten siebenziger Jahren die Verfolgungen ein, um sich, dem Wachstum der Arbeiterbewegung entsprechend, bis zum Ende des Jahrhunderts ständig zu steigern. Wegen einiger Reden über die Pariser Kommune wurde der Reichstagsabgeordnete Most 1874 zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt; der Schriftsetzer Heinsch hatte vorher schon ein Jahr Gefängnis erhalten. Diesen über Anhänger der Eisener Richtung verhängten Strafen entsprachen auch die gegen Lassalleaner ausgesprochenen Verurteilungen. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1874 wurden in Preußen

gegen 87 Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in 104 Prozessen nicht weniger als 211 Monate und 3 Wochen Gefängnis verhängt.

Wie gegen die Apostel, so wurde auch gegen die Organisationen beider sozialistischer Richtungen der Kampf rücksichtslos geführt. Die in den meisten Vereinsgesetzen der deutschen Bundesstaaten enthaltene Bestimmung, die politischen oder sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Vereinen die Verbindung untereinander verbot, machte das Bestehen politischer Organisationen in Deutschland völlig vom Belieben der Behörden abhängig. Wie wir gesehen haben, hatte der Allgemeine deutsche Arbeiterverein dadurch, daß er sich als einheitliche Organisation über ganz Deutschland konstituierte, den Schlingen der Vereinsgesetze zu entgehen gehofft. Es war ein Kinderspiel für Polizeibehörden und Gerichte, die Fiktion aufzustellen, daß die einzelnen örtlichen Mitgliedschaften des Vereins selbständige Vereine seien, die dem Gesetz zuwider durch das Präsidium miteinander in Verkehr ständen. Hatte die Sozialdemokratische Arbeiterpartei gehofft, dadurch dem Gesetz zu entgehen, daß sie von einer einheitlichen Vereinsbildung abjah und es ihren Anhängern überließ, sich, wo sie wollten, nach Belieben zusammenzuschließen, so erwies sich auch diese Rechnung als falsch. Auch hier nahmen die Verfolger ohne weiteres die berühmte verbotene Verbindung an. Noch leichter als bei politischen Vereinen war bei den Gewerkschaften die Schließung und die Verurteilung der Leiter zu Gefängnisstrafen, weil hier das Unterstützungswesen eine bequeme Handhabe zur Konstruktion der verbotenen Verbindung darbot, die Fiktion aber, daß es sich bei ihnen um politische usw. Gebilde handelte, aus irgendeinem Streikbeschluß, aus irgendeinem Vortrage über gewerbliche Angelegenheiten hergeleitet wurde. Zu großer Beliebtheit kam in den Gerichtsurteilen bald die Redewendung, daß die als Opfer auserkorenen Vereine einen Staat im Staate gebildet hätten, was aus Gründen der Staatsraison unmöglich gebuldet werden könne.

Der erste deutlich sichtbare Erfolg dieser gegen die sozialdemokratische Bewegung gerichteten Drangsalierungen trat bei den Reichstagswahlen am 10. Januar 1874 hervor. Während drei Jahre vorher, am 3. März 1871, nur rund

100 000 Stimmen auf sozialdemokratische Kandidaten entfallen waren und in der Person Bebel's nur ein einziger Sozialdemokrat in den Reichstag entsandt wurde, erhielten diesmal die Kandidaten des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins 180 319, die Kandidaten der Eisenacher Richtung 171 351 Stimmen, so daß im ganzen 351 081 Stimmen für sozialistische Kandidaten abgegeben wurden. Drei Lassalleaner und fünf Eisenacher wurden Mitglieder des Reichstags. Beide in Fehde miteinander lebenden Gruppen waren an Anhängererschaft gleich stark, beide wurden mit gleicher Heftigkeit von den Behörden verfolgt. Die Erkenntnis dieser Tatsache überwand das gegenseitige Mißtrauen und gab dem Einigungsgedanken endlich Nahrung.

Im Herbst 1874 richtete der einstige Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, C. W. Tölke aus Iserlohn, an das Ausschußmitglied der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei August Geib ein Schreiben, worin der Wunsch ausgedrückt war, daß die Streitart zwischen den beiden Gruppen begraben und eine Versöhnung angebahnt werden möchte. Auf der Seite der Eisenacher fand diese Anregung Verständnis; und als der am 1. Januar 1875 verstorbene Theodor Vork, einer der später zur Eisenacher Richtung übergetretenen Mitbegründer des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, in Hamburg bestattet wurde, folgten seiner Leiche 5000 Arbeiter beider Richtungen.

Einige Tage nach diesem Ereignis brachten der „Neue Sozialdemokrat“ in Berlin und der „Volksstaat“ in Leipzig die folgende Erklärung:

„An die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.

Nachdem ich mich teils persönlich von der Stimmung der Mitglieder in bezug auf die Vereinigung aller Sozialdemokraten Deutschlands überzeugt habe, teils durch briefliche Nachrichten informiert worden bin, kann ich folgende Mitteilungen hier über das Vereinigungsprojekt machen.

Die Lassalleaner sind mit geringen Ausnahmen für eine Vereinigung, sie wollen aber die Anschauungen und Forderungen Lassalles in das gemeinsame Programm aufgenommen haben und bestehen bei der Organisation einer

einheitlichen Partei auf straffer Zentralisation; sie wollen nicht, daß die Organisation irgendwelchen Rückgang erleidet.

Dann auch gibt sich das allgemeine Verlangen kund, daß bei einer Vereinigung keine Ueberstürzung stattfinde; ruhig mögen die Vorlagen ausgearbeitet werden, ruhig will man sie von seiten der Parteigenossen prüfen, bevor ein allgemeiner Kongreß sein Endurteil spricht. Wie ich den Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins mitteilen kann, stimmen in diesem Verlangen die Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei vollständig mit ihnen überein; auch sie wollen keinerlei Ueberstürzung bei dieser Vereinigung, da man allgemein vom besten Willen befeelt ist, dieselbe zu einer dauernden zu gestalten.

Soviel ich die Situation übersehen kann, wird gegen Ende Februar eine Programm- und Statutenvorlage zur Beratung an die Mitglieder versandt werden, und der Kongreß dann wahrscheinlich um Pfingsten stattfinden.

Bis dahin agitire man auf beiden Seiten friedlich und freundschaftlich nebeneinander für die große gemeinsame Sache.

Bremen, den 10. Januar 1875.

Der Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins
W. Hasenclever.

Die in dieser Veröffentlichung angekündigte Konferenz tagte dann am 14. und 15. Februar 1875; es wurde von ihr der Entwurf zu einem Programm wie zu einem Organisationsstatut ausgearbeitet, die dann dem vom 22. bis 27. Mai 1875 in Gotha abgehaltenen Vereinigungskongreß als Unterlage dienten. Es ist bekannt, daß der auf dem Kongreß wenig geänderte Programmentwurf bei Marx die allerschärfste Mißbilligung fand, wohingegen der Organisationsentwurf kaum angefochten wurde. Und dennoch läßt sich sagen, daß schon bald nach der Vereinigung in programmatischer Hinsicht der Marxismus über den Lassalleanismus die Oberhand gewann, wohingegen in der Organisation das Wesen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins den Sieg davontrug. Nicht daß die Form der von Lassalle gegründeten Organisation beibehalten oder nachgeahmt wurde,

Dies war schon wegen der behördlichen Drangsalierungen unmöglich. Aber die Einsicht vom Wert einer straffen Disziplin, einer freiwilligen Unterordnung unter einmal gefaßte Beschlüsse, und nicht minder die Erkenntnis, daß geordnete Finanzen das Rückgrat der Partei bilden, gingen allgemach auch in die Köpfe der Eisenacher über und bewirkten, daß die Partei den furchtbaren Stürmen, die bald über sie hereinbrachen, tapfer standhalten konnte.

Im Hinblick auf die Verfolgungen gab man den Gedanken einer stramm zentralisierten Organisation auf und bestimmte im Statut über die „Organisation der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“, daß der Partei jeder angehören könne, der sich zu den Grundsätzen ihres Programms bekenne und für die Förderung der Arbeiterinteressen tatkräftig, auch durch Geldopfer eintrete. Die Leitung der Parteigeschäfte wurde einem Vorstande, der aus zwei Vorsitzenden, zwei Sekretären und einem Kassierer bestand, übertragen; sie mußten sämtlich an einem Orte ihren Wohnsitz haben; weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition der Parteiorgane durfte dem Vorstande angehören. Zur Kontrollierung des Vorstandes wurde eine Kontrollkommission eingesetzt, die aus sieben Personen bestand. Sie mußten gleichfalls an einem Orte wohnen, doch durfte der Sitz der Kommission nicht der Sitz des Vorstandes sein. Ihre Wahl erfolgte durch die am Orte ihres Sitzes wohnenden Parteigenossen. Für den Fall, daß zwischen Vorstand und Kontrollkommission Differenzen entstanden, sollte ein aus 18 Personen bestehender Ausschuß in Tätigkeit treten, dessen Mitglieder an verschiedenen Orten wohnen konnten. Diese Ausschußmitglieder wurden vom Kongreß gewählt; beide Körperschaften, Ausschuß und Kontrollkommission, waren berechtigt, den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Falle der Pflichtverletzung abzusetzen; der Ausschuß konnte wiederum auf Antrag des Vorstandes einzelne oder sämtliche Mitglieder der Kontrollkommission ihrer Ämter entheben. Bis zum nächsten Kongreß sollten die führenden Blätter beider bisherigen Richtungen, der „Neue Sozialdemokrat“ wie der „Volksstaat“, als offizielle Parteiorgane bestehen bleiben; auch wurde ihre Eigenschaft als Eigentum der Partei bestätigt. Die Redakteure, die ständigen Mitarbeiter sowie die

Expedienten wurden, soweit der Kongreß die Wahl nicht ausdrücklich dem Vorstande übertrug, auf dem Kongreß gewählt, auch wurden ihre Gehälter dort bestimmt. Der Vorstand hatte das Recht, Redakteure und Expedienten bei Verletzung ihres Amtes zu entheben. Ein Parteikongreß sollte alljährlich stattfinden, der Kongreß hatte den Sitz des Vorstandes und der Kontrollkommission auf ein Jahr zu bestimmen. Das Recht der Einberufung eines außerordentlichen Parteikongresses stand dem Vorstande zu.

Zum Sitz des Vorstandes wurde Hamburg bestimmt, einmal, weil hier und im benachbarten Altona die sozialistische Bewegung eine außerordentliche Stärke erlangt hatte, dann aber auch, weil das im übrigen durchaus nicht freiheitliche Vereinsgesetz der Hamburgischen Republik das Verbindungsverbot nicht kannte. Drei Lassalleaner und zwei Eisenacher bildeten den Vorstand, nämlich Hasenclever und Hartmann als Vorsitzende, Auer und Derossi als Sekretäre und Geib als Kassierer.

Ob sich diese etwas verwickelte Form der Organisation bewährt haben würde, steht dahin, da ihr von außen her kein langes Leben beschieden war.

Als die preußische Regierung sah, daß die bisherigen Verfolgungen nicht nur keine rechte Wirkung hatten, sondern der ingrimmig gehaßten Bewegung sogar den Triumph der Einigung brachten, versuchte sie es zunächst mit einer Verschärfung des Strafgesetzbuchs. Im Herbst 1875 ging dem Reichstage eine Vorlage des Bundesrats zu, die die Abänderung des § 130 des Strafgesetzbuchs bezweckte. Es sollte danach mit Gefängnis bestraft werden, wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreize oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede und Schrift angreife. Wollte man nicht, so erklärte der preußische Minister des Innern, Graf Eulenburg, daß „die Flinte schießt und der Säbel haut“, so müsse die Gesellschaft sich durch verschärfte Strafgesetze sichern. Der Reichstag lehnte die Vorlage unter allgemeiner Heiterkeit einstimmig ab.

Somit mußte die Regierung wieder zu der alten Methode greifen. Wenige Wochen nach dem Fall der Vorlage war

im „Preußischen Staatsanzeiger“ die folgende Bekanntmachung zu lesen:

„Durch Beschlüsse der Ratskammer des hiesigen Stadtgerichts vom 8. und 28. d. Mts. sind auf meinen Antrag die hiesige Mitgliedschaft des unter dem Namen „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ — mit dem Sitze des Vorstandes und des Ausschusses in Hamburg — bestehenden Vereins, sowie der letztere Verein selbst, soweit er sich auf Länder im Geltungsbereiche des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckt, wegen Zuwiderhandeln gegen die §§ 8 und 16 dieses Gesetzes vorläufig geschlossen worden.

Demgemäß ist die fernere Beteiligung an diesen Vereinen, insbesondere auch das Zahlen der Beiträge für den Umfang des preußischen Staatsgebiets bis auf weiteres verboten. Die Uebertretung des Verbots ist im § 16 cit. mit Geldstrafe von 5 bis 50 Taler oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monaten bedroht.

Der Staatsanwalt bei dem Rgl. Landgericht
Tessendorf.

Als Antwort hierauf veröffentlichte der Vorstand der Partei einen Aufruf an die Parteigenossen, worin es hieß:

„Parteigenossen! Die vorläufige Schließung sollte uns schwer treffen; beweisen wir, daß die Herren in Berlin die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben und daß sich die Sozialdemokratie Deutschlands durch derartige Maßnahmen nicht einschüchtern, nicht von ihrem Ziele und Streben abbringen läßt. Es gibt nur eine würdige Antwort auf diesen neuen Gewaltakt der heute in Preußen-Deutschland allmächtigen Reaktion, und diese Antwort ist die doppelte Zahl der bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen auf unsere Kandidaten bei der nächsten Reichstagswahl. Also mit vollen Kräften eingetreten in die Wahlagitation. Der Parteivorstand und die Parteipresse werden voll und ganz ihre Schuldigkeit tun, und wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir fest darauf bauen, daß jeder einzelne Genosse ebenfalls seine Schuldigkeit tun wird. Tessendorf hat seinen Tr.umpf ausgespielt, derselbe heißt: Vernichtung der

Sozialdemokratie. Wir antworten ihm: Es lebe die Sozialdemokratie! und wir wollen sehen, wer Recht behält!“

In Gotha, dessen Vereinsgesetz am ehesten eine Tagung gestattete, sollte auf Beschluß des Parteivorstandes Ostern 1876 ein Parteikongreß stattfinden. Doch verbot der liberale Stadtrat die Abhaltung, und als auf eine beim Ministerium eingelegte Beschwerde hin das Verbot zurückgenommen werden mußte, waren Monate verfloßen. So kam es, daß der Parteikongreß von 1876, und zwar als allgemeiner Sozialistenkongreß, erst in den Tagen vom 19. bis 23. August 1876 in Gotha abgehalten werden konnte. Hier erstattete das Vorstandsmitglied Ignaz Auer nach Seite 15 des amtlichen Parteitagsprotokolls den folgenden Bericht:

„Der Vorstand konstituierte sich am 8. Juni 1875, und es wurden von diesem Tage ab die geeigneten Maßnahmen getroffen, die uns notwendig erscheinen, um den über ganz Deutschland zerstreuten Parteigenossen die Möglichkeit zu geben, durch die Entrichtung des Parteibeitrages ihre Mitgliedschaft zu bekunden. . . Wenn ich die in diesem Jahre den deutschen Sozialdemokraten gegenüber stattgehabten Verfolgungen noch erwähne, so geschieht es nur, um zu konstatieren, daß uns gegenüber, besonders was die beiden Staaten Preußen und Bayern betrifft, von einem Vereinsrecht nicht mehr die Rede sein kann. . . Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hier erwähnt, daß die famose Schließung der sozialistischen Arbeiterpartei für Preußen schon unterm 30. März d. J. erfolgte, bis heute aber noch keine Anklage gegen die Beteiligten erfolgt ist. Während dieser Zeit ist aber den Mitgliedern dieser Partei in Preußen nicht nur die Möglichkeit genommen, sich in irgendeiner Weise als Parteigenossen zu beteiligen, nein, sie dürfen sich auch nicht in einen lokalen politischen Verein zusammentun, wollen sie sich nicht der Gefahr aussetzen, von einem strebsamen Staatsanwalt wegen Fortsetzung eines geschlossenen Vereins unter Anklage gestellt und von „unabhängigen“ Richtern zu exemplarischen Strafen verurteilt zu werden. . . Wie bereits erwähnt und wie den Genossen ja auch bekannt, ist für Preußen die Parteiorganisation unmöglich ge-

macht. Ob dieser vorläufige Beschluß durch Richterspruch zu einer dauernden Auflösung führen wird, läßt sich zwar heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, indes nach den Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht und nach der Tendenz zu schließen, die in den meisten Staaten und vor allem in Preußen vorherrscht, kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die vorläufige Schließung zu einer definitiven führen wird und daß deshalb eine Organisation in der Form, wie wir sie bis jetzt gehabt, kaum mehr denkbar sein dürfte. Es ist zwar Tatsache, daß unsere preußischen Parteigenossen mit peinlichster Genauigkeit darauf achten, die vielen Klippen und Untiefen des preußischen Vereinsgesetzes zu umschiffen, um so gegen die Vorschriften desselben nicht zu verstoßen; und es dürfte auch Herrn Tessen-dorf schwer fallen, einen direkten Beweis für irgendeine Uebertretung des Vereinsgesetzes seitens unserer preußischen Genossen beizubringen. Indes nach Lage der Sache und nach den bekannten Obertribunalsbeschlüssen bedarf es keines direkten Beweises, sondern nur der subjektiven Ueberzeugung der Richter, daß gegen das Gesetz verstoßen wurde, und ein verurteilendes Erkenntnis erfolgt, und wer bezweifelt wohl, daß die Mitglieder der bekannten siebenten Deputation des Berliner Stadtgerichts diese Ueberzeugung nicht mehr für notwendig erachten werden?“

Tatsächlich hatte sich allerdings das Vorgehen der preußischen Regierung als ein Schlag ins Wasser erwiesen. Die Gesamteinnahme der Partei vom 8. Juni 1875 bis zum 10. August 1876 stellte sich auf 58763,17 Mark; 8 Agitatoren mit einem Monatsgehalt von 135 Mark waren vollauf für die Ausbreitung des sozialistischen Gedankens tätig; 46 andere als Redakteure usw. durchweg vollbesoldete Beamte taten ebenfalls ihre Pflicht und außerdem waren noch 77 andere Redner zur Agitation bereit. Die Parteizeitungen hatten sich von 11 auf 23 vermehrt; und damit die Parteigenossen in den von Polizeiverboten betroffenen Teilen Deutschlands ihre finanziellen Pflichten erfüllen konnten, erschien als handgroßes Blättchen allmonatlich „Der Wähler“, der für 20 Pf. die Nummer verkauft wurde. „Volksstaat“ und „Neuer Sozialdemokrat“ wurden jetzt verschmolzen und unter dem

Namen „Vorwärts“ unter der Redaktion von Liebknecht und Hasenclever in Leipzig als Zentralorgan fortgeführt.

Weitere Erfolge unter dem der Form nach organisationslosen Zustande konnten auf dem am 27. Mai 1877 ebenfalls in Gotha abgehaltenen zweiten Sozialistenkongreß festgestellt werden. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten war durch die Wahlen vom 10. Januar 1877 auf 12 angewachsen, die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen hatte sich auf 486843 vermehrt. Es erschienen jetzt 41 politische Parteiblätter und außerdem 14 im sozialistischen Geiste redigierte Gewerkschaftsblätter. Die dem Kongreß vorgelegte Abrechnung ergab für den Zeitraum vom 11. August 1876 bis zum 30. August 1877 eine Einnahme von 54217,60 Mark, doch kommt in dieser Ziffer nicht entfernt die Opferwilligkeit der Gesamtpartei zum Ausdruck. Allein im Wahlkreise Altona-Stormarn hatte der Wahlkampf rund 30000 Mark gekostet.

Wie die Parteileitung sich damals in Anbetracht der polizeilichen Drangsalierungen zur Organisationsfrage stellte, zeigen die Erinnerungen, die Auer 1890 auf dem Parteikongreß zu Halle a. S. zum besten gab:

„Nicht 1876, wie hier über meinem Haupte (auf einer der zahlreich im Sitzungssaale angebrachten Gedenktafeln) zu lesen ist, fand dieser Kongreß statt; denn 1876 hatten wir die Organisation schon nicht mehr, die wir 1875 im Mai geschaffen hatten. Warum wir sie nicht mehr hatten, das bitte ich Sie auch bei der jetzigen Beratung nicht außer acht zu lassen. Nicht wir waren daran schuld; sondern, daß unsere damalige Organisation nur eine so kurze Lebensdauer hatte, kam davon, daß in der Organisationsfrage Mächte mitzureden haben, auf die einen Einfluß auszuüben wir nicht in der Lage sind. Die Organisation kann und wird nicht so von uns geschaffen werden können, wie wir sie unserer Ueberzeugung nach für am geeignetsten und besten halten, sondern wir müssen dabei auf die eben angedeuteten Mächte Rücksicht nehmen. Daß wir 1876 nicht mehr zusammentreten konnten als Kongreß der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wie wir uns 1875 nannten, sondern daß 1876 ein allgemeiner Sozialistenkongreß berufen werden mußte, lag daran, daß, nachdem wir im Mai 1875 uns konstituiert hatten, im

März 1876 unsere Partei für Preußen bereits „vorläufig“ geschlossen worden ist. Als wir 1876 zusammentraten, mußte der damalige Berichterstatter des früheren Partei-
ausschusses die Erklärung abgeben, daß für Preußen die
Parteiorganisation ungültig gemacht und daß wegen der
vorläufigen Schließung der Partei es unmöglich gemacht
sei, die Organisation in der früheren Form weiter zu hand-
haben. Wir haben deshalb 1876 keinen Parteivorstand
mehr gewählt, sondern, da die Wahlen in Aussicht standen,
ein Zentral-Wahlkomitee eingesetzt mit dem Sitz in Ham-
burg. Es wurde von Otto Kapell der Antrag gestellt, zur
permanenten Leitung der sozialistischen Wahl- und Partei-
agitation möge der Kongreß ein ständiges Zentral-Wahl-
komitee aus fünf Personen wählen, dessen Amtstätigkeit
sich bis zum nächsten Kongreß zu erstrecken habe; diesem
Komitee sollte in allen Agitations- und Parteiangelegen-
heiten diktatorische Gewalt übertragen werden. Zur
Kontrolle dieser Zentralbehörde solle weiter eine Revisions-
und Beschwerdekommision, bestehend aus sieben Personen,
eingesetzt und gewählt werden von den Genossen des Ortes,
wo die Kommission ihren Sitz hat.

Dieser Antrag ist einstimmig angenommen worden,
trotz der heute wohl für manche Ohren schrecklichen Worte
„diktatorische Gewalt“. Es folgten die Wahlen von 1877
mit ihren bedeutenden Erfolgen für uns. Wir traten nach
den Wahlen wieder zusammen im allgemeinen Sozialisten-
kongreß in Gotha 1877. Dort war eine der ersten Hand-
lungen die Konstituierung einer sogenannten Organisations-
kommission, die die Fragen der Neuorganisation zu prüfen
hatte. Diese Kommission trat unter dem Voritze unseres
Altmeisters der Organisation, dem in Organisationsfragen
so oft bewährten Genossen E. W. Tölcke, der auch jetzt,
trotz geschwächter Kräfte, es sich nicht hat nehmen lassen,
unter uns zu erscheinen und dem ich den freundlichen Gruß
der Versammlung entgegenbringe (allseitige freudige Zu-
stimmung), zusammen und das Resultat ihrer Beratungen
war, dem Kongresse zu empfehlen, von irgendeiner
formellen Organisation Abstand zu nehmen.
Die Kommission sei, so führte der in ihrem Namen sprechende
Genosse Tölcke aus,

„zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Kongreß von der Schaffung einer Organisation Abstand nehmen müsse; nicht deshalb, weil eine solche etwa nicht mit den Vereinsgesetzen in Einklang zu bringen wäre, sondern, weil nach der ausdrücklichen Erklärung des Staatsanwalts Tessenborn keine wie immer gestaltete Organisation der Sozialisten in Preußen geduldet werden dürfe, solange das jetzige Vereinsgesetz in Preußen existiere. — Man dürfe Tessenborn den Gefallen nicht tun, ihm durch Herstellung einer neuen Organisation Gelegenheit zu geben, die Sozialisten in Preußen durch erneute Strafanträge verfolgen zu können. — Uebrigens sei eine formelle Organisation nicht mehr nötig, wie das Resultat der Reichstagswahl und die trotz des Mangels einer Organisation fortwährend steigende sozialistische Propaganda genügend beweisen.“ Die Kommission schlug dem Kongresse vor, in einer Resolution zu erklären: „Mit Rücksicht auf die von preussischen Behörden förmlich proklamierte völlige Rechtlosigkeit sozialistischer Vereine in Preußen nimmt der Kongreß von der Herstellung irgendeiner Organisation der Partei Abstand, auf welche die in Deutschland, besonders in Preußen, bestehenden Vereinsgesetze angewendet werden können; der Kongreß überläßt es den Parteigenossen an den einzelnen Orten, sich je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zu organisieren.“

Diese Resolution fand ohne weitere Debatte einstimmige Annahme. Daneben wurde die Wiedereinsetzung des Zentralkomitees und außerdem die Wiedereinsetzung einer Art Kontrollkommission beschlossen.

IV.

Unter dem Sozialistengesetz

Für die Schüsse, die Hödel und Nobiling auf den alten Kaiser Wilhelm abfeuerten, konnte man zwar außer der sozialdemokratischen auch die konservative oder die national-liberale Partei verantwortlich machen, wenn einmal auf gut Glück hin ein Sündenbock gesucht werden sollte. Aber es

lag in Bismarcks Spiel, in politischer Hinsicht dem Konser-
vatismus, in wirtschaftlicher Hinsicht dem Schutzzoll den Weg
zu ebnen, und zu diesem Zwecke mußte die Arbeiterbewegung
erwürgt und der Liberalismus „an die Wand gedrückt“ werden.
Das aus Anlaß des Hödel'schen Attentats dem Reichstag vor-
gelegte „Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer
Ausführungen“ war mit 243 gegen 60 Stimmen ab-
gelehnt worden; und daher verfiel der Reichstag wenige
Tage, nachdem Nobiling den Kaiser verwundet hatte, der
Auflösung. Es begann nicht nur eine Treibjagd auf sozial-
demokratische Agitatoren, sondern auch jene Aera der
Majestätsbeleidigungsprozesse, in denen fanatisierte
Richter erbarmungslos wegen eines unbedachten oder gar
harmlosen Wortes Gefängnisstrafen von entsetzenerregender
Schärfe aussprachen. Das Unternehmertum verband sich, um
sozialdemokratische Arbeiter brotlos zu machen, ein Versamm-
lungsrecht gab es nicht mehr, die sozialdemokratische Presse
wurde täglich beschlagnahmt, ihre Redakteure wanderten
einer nach dem andern ins Gefängnis.

Die Aufregung, in die Bismarck das deutsche Volk hinein-
gepeitscht hatte, erfüllte ihren Zweck. Dem Liberalismus war
endgültig das Genick gebrochen und es kam durch die Neu-
wahlen vom 30. Juli 1878 ein Reichstag zustande, der dem
Reichskanzler willfährig zu Diensten war. Das am 21. Ok-
tober 1878 in Kraft getretene „Gesetz gegen die gemein-
gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“
überantwortete mehr noch durch seine Anwendung als durch
seinen Inhalt die Arbeiterbewegung den Krallen der Polizei.

Nach diesem Ausnahmengesetz waren Vereine, die durch
sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Be-
strebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Ge-
sellschaftsordnung bezweckten, zu verbieten, ihre Rassen
durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Versammlungen, in denen Bestrebungen der ge-
nannten Art zutage traten, waren gleichfalls zu verbieten
oder aufzulösen; ebenso verstießen sozialdemokratische Druck-
schriften dem Polizeiverbot, desgleichen war das Ein-
sammeln von Beiträgen zur Förderung sozialdemokratischer
Bestrebungen untersagt. Gegen Personen, die sich die sozial-
demokratische Agitation „zum Geschäft machten“, konnte im

Fälle einer Verurteilung auf Einschränkung des Aufenthalts erkannt werden. Für Bezirke, die durch sozialdemokratische Bestrebungen „mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht“ waren, konnten Maßnahmen besonderer Art, nämlich die Verhängung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes, angeordnet werden. Die Polizei dieser Orte erhielt das Recht, mißliebige Personen auszuweisen, sowie die Abhaltung von Versammlungen, das Waffentragen und den Druckschriftenverkauf auf offener Straße völlig von ihrem Belieben abhängig zu machen. Das Gesetz wurde mit derartiger Rücksichtslosigkeit durchgeführt, daß es wenige Tage nach dem Erlaß keinen sozialdemokratischen Verein, keine freie Gewerkschaft, keine sozialdemokratische Zeitung und im Buchhandel keine sozialdemokratische Druckschrift mehr gab. Die Parteidruckereien auf genossenschaftlicher Grundlage waren vernichtet; und als am 28. November 1878 der Kleine Belagerungszustand über Berlin verhängt wurde und 67 der bekanntesten Sozialdemokraten die Reichshauptstadt verlassen mußten, waren die Opfer der Polizei und ihre Familien dem schlimmsten materiellen Elend ausgesetzt.

Dem Eifer der Polizei suchten die Führer der Partei von Anfang an durch freiwillige Anerkennung des Gesetzes die Handhabe zu entziehen.

„Nicht alle“, so schreibt Ignaz Auer in der 1889 herausgegebenen Druckschrift ‚Nach zehn Jahren‘, „die bis dahin der Partei treffliche Dienste geleistet hatten, vermochten dies aber auch unter den neuen Verhältnissen. Der Parteivorstand in Hamburg hatte unterm 19. Oktober die Auflösung der sozialistischen Parteiorganisation bei der Behörde in Hamburg angezeigt. Leider brachten es Personenverhältnisse mit sich, daß diese Anzeige der Auflösung des Parteivorstandes und der Parteiorganisation viel ernster gemeint war, als die Behörden sie bei späteren Geheimbündesprozessen annehmen wollten. Der Parteivorstand verlor die Fühlung mit dem Groß der Partei in ungemein kurzer Zeit. Die Genossen an den verschiedenen Orten, die die Erklärung des Vorstandes am 19. Oktober für ein Deckungsmanöver genommen hatten, mußten sich nur allzubald überzeugen, daß es dem Vorstande bitterer Ernst mit seiner Erklärung gewesen war.“

Über nicht allzulange dauerte die Lähmung. In der Reichstagsfraktion, die in der Stärke von neun Mann ins Parlament zurückgekehrt war, gab es immerhin so etwas, wie eine notdürftige Leitung der Partei, und die Tatsache, daß bei den Wahlen 1878 allen Maßregelungen zum Trotz 437158 Stimmen für die Kandidaten der Sozialdemokratie abgegeben waren, ließ auch bei den Verzagten die Ueberzeugung zurück, daß der sozialistische Gedanke nicht durch Gewalt ertötet werden könne. Als eine Notwendigkeit ergab sich denn auch schon verhältnismäßig kurze Zeit nach Erlaß des Gesetzes die Neuorganisation der sozialdemokratischen Bewegung. Die Verbindungen waren jetzt um so gefestigter, als ihre Gründung von unten her erfolgte und nicht das Ergebnis einer von den Führern neu ins Leben gerufenen Agitation war. Einen doppelten Halt erhielt die wieder einsetzende Organisation dadurch noch, daß gerade in den unter Belagerungszustand gestellten Gebieten, wo die bekannten Agitatoren ausgewiesen waren und die Polizei am rücksichtslosesten ihre Allmacht offenbaren konnte, sich auch der Wille zum Zusammenschluß unter den Gesinnungsgenossen am stärksten geltend machte. Die Polizeigewalt war der natürliche Organisator des unterirdischen Widerstandes.

Als Träger der sozialdemokratischen Bewegung kam unter dem Ausnahmegesetz jene Oberschicht der Arbeiter in Betracht, die nicht nur eine den damaligen Durchschnitt überragende Intelligenz als Einsatz mitbrachte, sondern durch den Beruf nicht allzusehr in der Bewegungsfreiheit gehindert war. Holzarbeiter, Metallarbeiter, Tabakarbeiter bildeten in der Hauptsache den Kern der Organisation. Daß diese nicht mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung in Tätigkeit trat, verstand sich; und die Rücksichtslosigkeit, mit der die Polizei auch die im Anfang der achtziger Jahre wieder auftauchenden gewerblichen Fachvereine beaufsichtigte und maßregelte, machten diese zu Rekrutenschulen der Sozialdemokratie nur sehr bedingt geeignet. Wo es notwendig oder rätlich war, sich in irgendeiner Vereinsform zu etablieren, geschah es im harmlosen Gewande der Karten- und Rauchklubs. Fiel es dann etwa einem emporstrebenden Polizisten ein, einen Gastwirt zu behelligen, in dessen Ver-

einszimmer verdächtige Personen versammelt waren, so ergab sich die Unverfänglichkeit der vermeintlichen Geheimzusammenkunft meistens von selbst. Zwar geschah es hin und wieder, daß Unachtsamkeit der Beteiligten oder die Denunziation irgendeines aufmerksam gewordenen Philisters der Polizei den Triumph der Aufhebung eines Druckschriftenlagers bescherte oder daß sie auf der Post ein Paket mit verbotener Ware abfing. An solche Entdeckungen schloß sich dann das übliche Strafverfahren auf Grund von Verfehlungen gegen das Ausnahmegesetz; und von 1886 ab gelang der Staatsanwaltschaft auch in manchen Fällen dieser Art die Einfädelung eines Geheimbündprozesses. Solche Ereignisse, die im Bürgertum lebhaftes Aufsehen erregten, endeten selbstverständlich mit harten Verurteilungen und hatten in den Belagerungsgebieten dann noch gewöhnlich Ausweisungsbefehle zur Folge. Aber so sehr einzelne unter diesen Wirkungen des Sozialistengesetzes zu leiden hatten, so wenig konnten sie die Entfaltung der Organisation hindern. Für sie war jede Werkstatt, jeder Bau ein Werbebureau, in dem umsichtig gearbeitet wurde und durchaus nicht jeder Kandidat zur Würde der Genossenschaft gedieh. Immer neue Rekruten kamen, ohne daß es wie früher einer auffälligen Werbearbeit bedurft hätte. In solcher freiwilligen Selbstergänzung der Kampftruppen lag es denn auch begründet, daß jener Selekt der Parteigenossen, die nicht ganz korrekt als die „Masse“ bezeichnet wird, die eigentliche Entscheidung in allen wichtigen Fragen zufiel. Diese Truppen waren fast nie in größerer Anzahl zu fassen; und den unglücklichen Staatsbehörden blieb daher nur übrig, entweder an den zufällig entdeckten Einzelpersonen oder an den als Reichstagsabgeordnete oder in sonstiger öffentlicher Eigenschaft ständig sichtbaren Führern ihren Grimm auszulassen; und diese Offiziere der Partei hatten denn ja auch bekanntlich Unerhörtes an Verfolgungen zu erdulden.

Es war selbstverständlich, daß die einzelnen Gruppen der Parteigenossen eine Verbindung mit Gleichgesinnten suchten, und der Drang nach einer umfassenden Betätigung war schon wenige Jahre nach Erlaß des Ausnahmegesetzes so unwiderstehlich, daß wenigstens in den Großstädten schon um 1883 herum eine Organisation von mustergültiger Geschlossenheit

und Aktionsfähigkeit vorhanden war. Am meisten Ruhm genoss in dieser Hinsicht die Hamburg-Altonaer Parteigenossenschaft. Die Polizeibehörde waltete auch in der Hamburgischen Republik mit aller Rücksichtslosigkeit ihres Amtes, besonders seitdem sie am 24. Oktober 1880 den kleinen Belagerungszustand proklamiert hatte. Wer auch nur bei der Verbreitung eines Flugblattes abgefaßt worden war, konnte der Ausweisung gewärtig sein; irgendwelche öffentliche Betätigung der Arbeiterschaft war im Hamburgischen Staatsgebiet aber grundsätzlich verboten. Es ist bezeichnend, daß im Gegensatz zu anderen „belagerten“ Städten, während der ganzen Zeit vom Erlaß des Ausnahmegesetzes bis zu den Reichstagswahlen von 1890 selbst zur Wahlzeit nicht eine einzige öffentliche Versammlung gestattet war, so daß die Hamburger Arbeiter, wenn sie ja einmal in politischen oder gewerkschaftlichen Angelegenheiten beraten wollten, nach Altona gehen mußten. Bei aller Rücksichtslosigkeit war aber der Hamburger Polizei eine gewisse Ehrlichkeit nicht abzusprechen; der Spitzeleien und Lockspitzeleien preußischer Polizisten machte sie sich nicht schuldig.

Der Eifer, den Behörden und Sozialdemokraten vom entgegengesetzten Standpunkt aus entwickelten, brachte denn hier eine besonders tüchtige Organisation zustande. Am Ende der achtziger Jahre mochten in den Städten Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg 5000 bis 6000 Parteigenossen organisiert sein. Die unterste Tätigkeitsgruppe konzentrierte sich im Reichstagswahlbezirk; sie setzte sich je nach der Stadtgegend aus etwa 20 bis 50 tätigen Parteigenossen zusammen; kurz vor jeder Wahl, wenn die neuen Wählerlisten veröffentlicht wurden, teilte sich der Bezirk oder änderte er den Listen entsprechend sein Wirkungsbereich. Der Bezirksführer war für die Aktionsfähigkeit seiner Genossen moralisch verantwortlich. Gab es irgendeine Parteiarbeit, etwa eine Flugblattverbreitung, oder war eine größere Zusammenkunft anberaumt, so war es selbstverständlich, daß jedes Mitglied des Bezirks am Sammelplatz pünktlich zur Stelle war. Mehrere Bezirke waren den Stadtgegenden entsprechend zu Distrikten vereinigt und diese wieder fanden ihren Zusammenschluß im Reichstagswahlkreise, deren sechs (Hamburg I, II und III, Altona, Ottensen und Harburg) das ganze „nördliche Be-

lagerungsgebiet“ bildeten. Selbstverständlich war die eigentliche Zentraleitung der Partei nur einer geringen Zahl von Parteigenossen bekannt; dasselbe gilt von den besonderen kleinen Körperschaften, in deren Hand der Schriftenvertrieb oder sonstige wichtige Parteifunktionen lagen. Aber immer schloß sich ein Glied ins andere, ohne daß ein Unberufener hineingreifen konnte. Die Zelle der Organisation blieb aber stets der Reichstagswahlbezirk. Nur selten wechselte etwa mit dem Umzuge für den einzelnen Parteigenossen das Tätigkeitsgebiet. Jeder erhielt bestimmte Häuser im Bezirk zugewiesen, die er bei seinem Eintritt unter Anleitung, dann aber allein bearbeitete, und in denen er bald unauffällig jeden Einwohner kennen lernte, ohne allzusehr der Gefahr der Beobachtung ausgesetzt zu sein. Eine solche Handhabung der Geschäfte brachte es mit sich, daß zum Erstaunen nicht nur der Polizei, sondern der ganzen Bevölkerung in der kurzen Zeit von einer Viertelstunde von Ottensen bis über Wandsbek hinweg eine Flugblattverbreitung erledigt war, ohne daß auch nur ein einziger Polizeibeamter von der Arbeit etwas gewahr geworden wäre. Nur widerwillig und zögernd trennten sich nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes die Parteigenossen von einer Organisation, die so präzise ausgebaut war.

Eine Funktion besonderer Art bildete in der Parteiorganisation unter dem Sozialistengesetz die Verbreitung verbotener Druckschriften. Als Objekt kam hier vor allem der „Sozialdemokrat“ in Betracht, der zuerst Ende 1879 in Zürich erschien und seit dem 1. Oktober 1888, nach der auf Bismarcks Betreiben bewirkten Ausweisung der Redaktion in London redigiert wurde. Ganz besonders hat man sich über die Art der Verbreitung dieses Blattes den Kopf zerbrochen, doch auch hier ging alles geschäftsmäßig und man kann sagen unter Benützung aller Errungenschaften der Neuzeit vor sich. Um die Mitte der achtziger Jahre war die Auflage des „Sozialdemokrat“ auf 12000 gestiegen; in der letzten Zeit des Sozialistengesetzes sank sie allerdings auf etwa 9000, da das Wiedererscheinen einer Parteipresse im Lande das Abonnement auf das auswärtige Blatt mehr oder weniger überflüssig gemacht hatte. Immerhin sind die Opfer, die die Parteigenossen für ihren „Züricher“ brachten, sehr hoch an-

zuschlagen, denn der Preis der einzelnen Nummer dieser wöchentlich einmal und nur im Umfange eines Bogens herausgegebenen Zeitung stellte sich auf 20 Pf., und selten kam das Blatt früher als 14 Tage nach dem Erscheinen in die Hände derjenigen Leser, die sich nicht das besonders kostspielige Briefabonnement leisten konnten.

In den ersten Jahren wurde der „Züricher“ regelrecht über die Schweizer Grenze geschmuggelt; in späteren Jahren gestaltete sich die Verbreitung wesentlich einfacher. Schon vor Erfindung der großen Rotationsmaschinen war glücklicherweise die Kunst der Stereotypie bekannt, und man sandte daher auf eine unauffällige Weise die Matrizen nach Deutschland, um die Zeitung hier in Offizinen, deren sozialistische Betätigung keinem Außenstehenden bekannt war, ausdrucken zu lassen. Jahrelang bis zum Fall des Ausnahmegesetzes dauerte diese Art der Herstellung des Blattes; und es ist für die Zuverlässigkeit der mit solcher Arbeit betrauten Personen wie für die Harmlosigkeit der preußischen Polizei gleich bezeichnend, daß niemals bei dieser Arbeit auch nur ein einziger Fall von behördlicher Störung zu vermerken gewesen ist. In derselben Weise wie das Zentralorgan der Partei wurden natürlich auch die meisten anderen verbotenen Druckschriften hergestellt. Für jeden, dem es auf wissenschaftliche Förderung der Parteigenossen ankommt, wird es allerdings schmerzlich sein, zu vernehmen, daß in den Tagen des Ausnahmegesetzes die eigentlichen belehrenden Schriften der Partei etwa mit Ausnahme des Zentralorgans und Bebels bekanntem Buch „Die Frau und der Sozialismus“ keinen allzu starken Absatz fanden, wohingegen von den kleinen parteigenössischen Liederbüchern und anderen mehr der Erbauung dienenden Schriften gar nicht genug gedruckt werden konnten. Nur wenn eine Broschüre als „Wertzeichen“ ausserkoren war, das heißt wenn beschlossen war, daß jeder Genosse sie als monatliche Entschädigung für den von ihm geleisteten Parteibeitrag erhalten sollte, fand sie lohnenden Absatz.

Nach etlichen fehlgeschlagenen Versuchen gelang es 1886 der Staatsanwaltschaft einen Gerichtshof in Freiberg i. S. zur Verurteilung jener neun Parteigenossen zu bewegen, die bei der Rückkehr vom Kopenhagener Sozialistenkongreß sistiert worden waren. Auer, Bebel, Diez, Frohme, Heinzel, Müller,

Ulrich, Biereß und Völlmar erhielten insgesamt sechs Jahre Gefängnis, weil sie Mitglieder einer Verbindung zur Verbreitung verbotener Druckschriften, nämlich des in Zürich erscheinenden Zentralorgans, sein sollten. Diese Verurteilung gab den Anstoß zu einer ganzen Reihe von Geheimbundsprozessen, von denen der Elberfelder des Jahres 1889 der umfangreichste war. Der Polizeiminister v. Puttkamer rief die öffentliche Empörung durch seinen Streif-erlaß und durch die bekannten Lockspitzeleien wach, deren Polizeibeamten sich schuldig machten, indem sie Dynamit an Arbeiter ausboten und sie zu Verbrechen anzustacheln suchten. Das Expatrierungsgesetz, das dem Reichstage am 14. Januar 1888 vorgelegt wurde, war allerdings begraben, nachdem Singer auf Grund amtlicher Urkunden nachgewiesen hatte, daß die berühmte anarchistische „Freiheit“ mit preußischem Polizeigelde in der Schweiz gedruckt wurde. Die Drangsalierungen bekannter Sozialdemokraten setzten dann nach dieser behördlichen Blamage noch einmal mit besonderer Schärfe ein. Aber gerade die polizistischer Verzweiflungstaten offenbarten der Welt, daß das Sozialistengesetz seinen Zweck verfehlt hatte. Auch äußerlich gab sich das Glaszo der Gewaltpolitik daran zu erkennen, daß die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen von 312000 im Jahre 1881 auf 550000 im Jahre 1884 und dann weiter von 763000 im Jahre 1887 auf 1427000 im Jahre 1890 stieg. Im März 1890, nachdem der Kartell-Reichstag die Verlängerung des Sozialistengesetzes abgelehnt hatte, war es mit Bismarcks Herrlichkeit zu Ende. Nach dem Ablauf des Gesetzes am 30. September 1890 unterstand die Sozialdemokratie wieder dem gemeinen Recht und sie mußte wohl oder übel ihre Organisation dem neuen Zustand anbequemen.

V.

Das Organisationsstatut von 1890

So unbehaglich es war, sich wieder allen jenen kleinsten Polizeischereien auszusetzen, die vor der Auflösung der offenen Parteiorganisation bis 1878 üblich waren, so blieb selbstverständlich doch nichts anderes übrig, als es nach dem

Fall des Sozialistengesetzes mit einer peinlich streng dem bestehenden Rechtszustand angepaßten Organisation zu versuchen. Der Einwand, daß doch auch bürgerliche Parteien ihre Organisation hatten, konnte nicht gelten, da diese auch bei offensichtlichen Verstößen gegen die Gesetze unbehelligt blieben. So mußte denn die Sozialdemokratie einerseits in ihrer Organisation den eigentlichen Vereinscharakter vermeiden, andererseits aber für die Aufrechterhaltung einer gewissen Disziplin die nötigen Anstalten treffen. Die Sorge, daß hierdurch diktatorischen Gelüsten Spielraum gegeben werden könne, bewegte manche Gemüter in der Partei, als die Reichstagsfraktion den Entwurf eines Organisationsstatuts im Sommer 1890 veröffentlicht hatte. In diesem Entwurf war die Kontrolle des Parteivorstandes der Reichstagsfraktion übertragen worden; sie sollte die Gehälter der Vorstandsmitglieder festsetzen, sie hatte das Recht, die Parteikasse, überhaupt die Geschäftsführung des Vorstandes zu untersuchen, sie sollte besugt sein, bei Verstößen Vorstandsmitglieder abzusetzen. Eine derartige enge Verbindung zwischen Parteivorstand und Fraktion dünkte manchem bedenklich; und im endgültigen Statut traf der Parteitag von Halle 1890 dann ja auch in diesem Punkte andere Bestimmungen.

Nach dem neuen Statut wurde als zur Partei gehörig jede Person betrachtet, „die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt“. Aus vereinsrechtlichen Gründen bildete das Vertrauensmännersystem die Grundlage der Organisation; in öffentlichen Versammlungen hatten die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen alljährlich im Anschluß an den Parteitag einen oder mehrere Vertrauensmänner zur Wahrnehmung der Parteiinteressen zu wählen. Die Vertrauensmänner hatten ihre Wahl der Parteileitung anzuzeigen. Wo aber aus geschlichen Gründen die hier gegebenen Vorschriften unausführbar waren, blieb es den Parteigenossen überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen. Ein Parteitag hatte alljährlich stattzufinden; er bildete die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme am Parteitag waren berechtigt die Delegierten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen mit der Einschränkung, daß in der Regel kein Wahlkreis durch mehr

als drei Personen vertreten sein sollte. Besondere Bestimmungen enthielt das Statut noch im Hinblick auf die Beteiligung der Frauen; soweit sich unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises keine Frauen befanden, konnten weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden. Weiter wurde den Mitgliedern der Reichstagsfraktion und der Parteileitung ein Recht zur Teilnahme am Parteitag zugebilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen in allen die parlamentarische und die geschäftliche Leitung betreffenden Fragen nur beratende Stimme zustand. Der Parteitag hatte die Wahl der Parteileitung vorzunehmen und deren Sitz zu bestimmen; Parteileitung und Reichstagsfraktion waren ihm Rechenschaft schuldig. Die Parteileitung bestand aus 12 Personen, und zwar aus zwei Vorsitzenden, zwei Schriftführern, einem Kassierer und sieben Kontrolleuren. Ihr war in Rücksicht auf die gesetzlichen Zustände die Befugnis gegeben, über die vorhandenen Gelder nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Einige Auseinandersetzungen hatte es wegen des Zentralorgans der Partei gegeben; doch folgte der Parteitag den Darlegungen Auer's, die darin gipfelten, daß aus finanziellen Gründen die Schaffung eines besonderen Blattes untunlich sei. Zum offiziellen Parteiorgan wurde daher das „Berliner Volksblatt“ bestimmt mit der Maßgabe, daß es vom 1. Januar 1891 ab den Titel „Vorwärts, Berliner Volksblatt“ führen solle. Alle offiziellen Bekanntmachungen der Parteileitung waren an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

Zu Vorsitzenden der Partei wurden Gerisch und Singer, zu Schriftführern J. Auer und Richard Fischer, zum Kassierer Bebel gewählt. Die Kontrolleure setzten sich zusammen aus den Parteigenossen Behrend-Frankfurt a. O., Dübber-Hamburg, Wald-Brandenburg, Herbert-Stettin, Jacobey-Berlin, Raden-Dresden und G. Schulz-Berlin. Sitz der Parteileitung wurde Berlin. Der Gehalt wurde für die beiden Schriftführer auf 250 Mark, für den Kassierer auf 150 Mark, für den Vorsitzenden auf 50 Mark monatlich festgesetzt.

Das Organisationsstatut erlebte in den ersten Jahren seiner Geltung durch die Parteigenossen wenig Anfechtung.

Wir erwähnen nur, daß der Parteitag von Köln 1893 folgendem Antrage seine Zustimmung gab:

„Antrag 66 Parteigenossen des 1. Berliner Reichstagswahlkreises: Die politisch wie gewerkschaftlich organisierten Genossen müssen sich voll und ganz der Agitation zur Verfügung stellen und sollen nicht durch Zugehörigkeit zu Landmannschaften oder Mitgliedschaften sogenannter Vergnügungsvereine, Klubs usw. ihre Parteipflicht vernachlässigen.“

Weiter nahm der Parteitag in Rücksicht auf die behördlichen Scherereien den folgenden Antrag an:

„Die Delegierten zum Parteitag sind künftig nirgends mehr in Vereinsversammlungen zu wählen; der Parteivorstand hat bei Einberufung des Parteitages hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.“

Schon dieser Beschluß läßt erkennen, daß die Organe des Staates in ihrem Eifer gegen die Sozialdemokratie auch nach Wiedereinführung des gemeinrechtlichen Zustandes keineswegs nachgelassen hatten. Zahlreiche Verfolgungen auf Grund des Vereinsgesetzes sollten der Partei das Leben sauer machen; und zu einem ganz besonderen Schlage mit dem Ziele der völligen Vernichtung der sozialdemokratischen Organisation holte die Berliner Polizei Ende 1895 aus. Auf Veranlassung des Ministers des Innern v. Köller wurden am Morgen des 25. November 1895 im Bureau des sozialdemokratischen Parteivorstandes sowie in den Privatwohnungen seiner Mitglieder, in der Redaktion des Vorwärts, bei den Berliner Vertrauensleuten und bei zahlreichen anderen Parteifunktionären Hausdurchsuchungen veranstaltet. Die in etwa 80 Wohnungen beschlagnahmten Schriftstücke erschienen der Behörde ausreichend, den Parteivorstand, die sechs Berliner Wahlvereine, die Preßkommission des Vorwärts, die Agitationskommission der Berliner Partei und den überhaupt nicht bestehenden „Verein öffentlicher Vertrauensmänner“ auf Grund des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes zu schließen.

Der durch die Polizei angerichtete Schaden wurde verhältnismäßig leicht in wenigen Tagen wieder gut gemacht. Allerdings blieben die lokalen Körperschaften in Berlin vorab geschlossen, jedoch setzte die Reichstagsfraktion sofort nach dem

„Röllerkoup“ einen geschäftsführenden Ausschuß ein, der seinen Sitz in Hamburg hatte, und von hier aus, als ob nichts vorgefallen wäre, die Parteigeschäfte leitete.

Das Schöffengericht war zu einer Verurteilung der angeklagten Parteifunktionäre gekommen; doch sollte die Behörde ihres Sieges nicht recht froh werden. Ganz abgesehen davon, daß am Wesen der sozialdemokratischen Partei nicht das geringste zerstört war, hatte der vermeintliche Vernichtungsschlag besonders in den Teil der bürgerlichen Parteien, der auf irgendeine Kollision mit der Regierung gefaßt sein mußte, starke Beunruhigung hineingetragen. Nahmen doch diese Parteien weit weniger Rücksicht auf die an sich ja auch gar nicht befolgbaren Bestimmungen der Vereinsgesetze als die sozialdemokratische, so daß die Existenz ihrer Organisation ebenfalls völlig vom guten Willen der Polizei abhing. In einer Resolution zum Bürgerlichen Gesetzbuch befundete der Reichstag, daß das berüchtigte Verbindungsverbot in allen Staaten, wo es noch bestand, beseitigt werden mußte. Der Parteitag zu Gotha 1896 beschäftigte sich selbstverständlich mit dem von der Polizei ins Werk gesetzten Feldzug und gab seiner Ansicht in folgender Resolution Ausdruck:

„Nachdem durch Maßnahmen des Berliner Polizeipräsidiums, die durch richterliche Entscheidung in erster Instanz bestätigt worden sind, die im Organisationsstatut der sozialdemokratischen Partei vorgesehene Parteileitung (Vorstand und Kontrolleure) als ein politischer Verein erklärt worden ist, der angeblich gegen die Bestimmungen des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes verstoßen habe, und die Schließung dieses Vereins ausgesprochen worden ist, protestiert der Parteitag gegen die durch diese Maßnahme befundete Ausnahmebehandlung unserer Partei. Der Parteitag konstatiert, daß sämtliche bürgerliche Parteien in bezug auf ihre Organisation und speziell ihre Parteileitung Einrichtungen haben, die wenn sie nach dem Maßstabe gemessen würden, der gegen unsere Parteiorganisation anzulegen beliebt wurde, in viel weitgehenderer Weise gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, als dies bei unserer Organisation der Fall ist. In Erwägung des Umstandes, daß die erstrichterliche Entscheidung gegen unsere Parteiorganisation noch beim Reichsgericht als letzter Instanz anhängig ist,

beschließt der Parteitag, bis auf weiteres von einer Aenderung der Parteiorganisation abzusehen. Der Parteitag billigt die durch die Fraktion aus Anlaß der polizeilichen vorläufigen Schließung des „Vereins Parteivorstand“ getroffenen provisorischen Maßnahmen, die Einsetzung eines geschäftsführenden Ausschusses mit dem Sitze in Hamburg und die Leitung der politischen Angelegenheiten der Partei durch die Reichstagsfraktion, und beschließt, dieses uns aufgezwungene Provisorium bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung respektive bis zu dem nächsten Parteitag aufrecht zu erhalten. Zur Ausführung der Kontrolle über die Handhabung der Parteigeschäfte und als eventuelle Beschwerdestanz setzt der Parteitag eine Kontrollkommission ein, die aus sieben Personen bestehen soll und ebenso wie die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses auf dem Parteitag zu wählen ist.“

Nun erlebte die Staatsbehörde auch noch den Schmerz, daß das Berufungsgericht das vom Schöffengericht gefällte Urteil aufhob und auf Freisprechung aller Angeklagten erkannte und daß das Reichsgericht als Revisionsinstanz dies Urteil bestätigte. Es war daher selbstverständlich, daß der 1897 in Hamburg abgehaltene Parteitag den früheren Zustand wieder herstellte, indem er den alten Parteivorstand wieder wählte und dessen Sitz von neuem nach Berlin verlegte.

Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches hatten die verbündeten Regierungen notgedrungen die Zusicherung gegeben, daß das Verbindungsverbot in den Staaten, wo es noch bestand, mit dem Ablauf des Jahrhunderts aufgehoben werden sollte. Während die Mittel- und Kleinstaaten dies Versprechen in aller Ehrlichkeit einlösten, versuchte Preußen die Aufhebung des Verbots mit dem Entwurf einer Veränderung des Vereinsgesetzes zu verbinden, der das Bestehen politischer Vereine gänzlich vom Willen der Polizei abhängig machte. Mit ganz geringer Mehrheit lehnte das preussische Abgeordnetenhaus diese Vorlage ab; und so mußte denn auch die preussische Regierung sich endlich am 6. Dezember 1899 zur formellen Aufhebung des § 8 des Vereinsgesetzes entschließen. Damit war für alle politischen Parteien, insbesondere

aber für die Sozialdemokratie ein dringender Anlaß gegeben, die Organisation dem neuen, verbesserten Rechtszustand anzupassen.

VI.

Das Organisationsstatut von 1900

Hatte die Sozialdemokratie bis dahin ihre Organisation fast ausschließlich als Schanze gegen behördliche Drangsalierungen aufbauen müssen, so war es nach der Aufhebung des Verbindungsverbots möglich geworden, mehr an die innere Einrichtung zu denken. Eine von der Reichstagsfraktion eingesetzte Organisationskommission unterbreitete dem Parteitag zu Mainz 1900 einen Entwurf, der die möglich gewordenen Aenderungen mit einer gewissen Bedächtigkeit anstrebte. Es fehlte nicht an Stimmen in der Partei, die nach der gesetzlichen Beseitigung des großen Hindernisses eine stramm zentralistische Organisation geschaffen wissen wollten und daher die offiziellen Vorschläge für ungenügend hielten. Andererseits gab es Parteigenossen, denen etliche Aenderungen im Entwurf zu weit gingen. Mit einigem Humor wandte der Referent Auer sich auf dem Parteitage gegen diejenigen, die den neuen Satz beanstandeten, daß als Kennzeichen der Parteizugehörigkeit auch die dauernde Unterstützung durch Geldmittel gelten solle. „Ein alter Bekannter“, so sagte Auer, „der Weber aus dem Eulengebirge, der gar kein Geld hat, von dem verlangen wir mit einem Male, er solle seine Parteigenossenschaft auch durch Geldbeiträge bekunden. Der Einwurf ist so alt, wie wir in Deutschland eine organisierte Sozialdemokratie haben. Er ist aufmarschiert gegen die Zehnpfennig-Beiträge im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein und gegen die Eisenacher Organisation. Merkwürdig ist nur, daß dieser alte und sich immer wieder einstellende Bekannte nie von da gekommen ist, wohin man ihn immer verlegt hat, daß es nicht die Weber in dem Eulen- und Erzgebirge selbst gewesen sind, sondern immer Parteigenossen aus Orten, in denen, soweit man bei Arbeitern überhaupt davon reden kann, ein gewisses Wohlbefinden vorherrscht.“

Tatsächlich lag die Notwendigkeit vor, ins Statut eine Verpflichtung hineinzubringen, von der man bis dahin nur in Rücksicht auf behördliche Eingriffe abgesehen hatte. Schon auf dem Parteitage zu Halle 1890 hatte Auer vorausgesetzt, was denn auch eintraf: daß nämlich nicht so sehr die Mitgliederbeiträge als vielmehr die Einnahmen aus den Parteibetrieben das finanzielle Rückgrat der Partei bilden würden. Aber nichtsdestoweniger blieben regelmäßige finanzielle Opfer der Parteigenossen auch zugunsten der Zentralleitung eine Pflicht, die gerade in den neunziger Jahren vielfach vernachlässigt worden war. Mit aller Eindringlichkeit mußte der Parteivorstand auf den Parteitagen zu Gotha 1896, zu Hamburg 1897 und zu Stuttgart 1898 im allgemeinen darauf hinweisen, daß Agitation und Organisation Geld kosteten und mußte dann im besonderen die Vertrauensleute ermahnen, von den in ihrem Kreise gesammelten Einnahmen auch dem Parteivorstand einen Teil zukommen zu lassen.

Ergaben sich somit in finanzieller Hinsicht gewisse Rücksichten auf die von der Zentralleitung zu erfüllenden Verpflichtungen als selbstverständlich, so ließ der neue Entwurf andererseits das 1890 wegen der Kollision mit dem Koalitionsverbot geschaffene Vertrauensmännersystem noch bestehen. Doch sollte der Vertrauensmann hinfort auch in Versammlungen der sozialdemokratischen Vereine statt wie bisher nur in öffentlichen Versammlungen gewählt werden können; wie es denn nunmehr ja auch möglich war, den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Vereins mit dem Amte des Vertrauensmannes zu beauftragen. Eine allgemeine Forderung, daß nur der sozialdemokratische Kreisverein die Partei repräsentieren sollte, konnte aber schon um deswillen nicht gestellt werden, weil im größten Teile von Deutschland den politischen Vereinen noch die Ausnahme von Frauen verboten war.

Weiter war es jetzt möglich geworden, die Kontrolleure, die aus vereinsrechtlichen Gründen bisher einen Bestandteil der Parteileitung gebildet hatten, vom Parteivorstand zu trennen und eine besondere Kontrollkommission zu schaffen, die im Hinblick auf das Wachstum der Partei aus neun statt wie bisher aus sieben Mitgliedern bestehen sollte.

Eine Bewegung in Berliner Parteikreisen hatte zum Ziel, der Reichshauptstadt einen größeren Einfluß auf die Parteileitung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollte die Buchhandlung Vorwärts gleich dem Zentralorgan der Kontrolle der Berliner Preßkommission unterstellt werden; auch wünschten die Berliner, daß die zwei neuen Kontrolleure ausdrücklich aus ihren Reihen zu entnehmen seien. In bezug auf den Vorwärts war den Berlinern schon 1897 und 1899 ein weitgehender Einfluß zugebilligt worden. Ihre durch Parteitagbeschuß 1891 gegründete Preßkommission hatte das Recht erhalten, nicht nur den lokalen Teil, sondern die prinzipielle und taktische Haltung des ganzen Blattes zu kontrollieren; dies Recht war 1899 dahin ausgedehnt worden, daß die Preßkommission in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande über alle Angelegenheiten des Parteiorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition, zu entscheiden haben sollte. Den Erweiterungen der Rechte Berlins in bezug auf die Besetzung der Kontrollkommission stand der Parteivorstand nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, doch hielt er es für untunlich, daß sie im Organisationsstatut festgelegt würden, weil anders auch die Genossen irgendeines anderen Ortes daselbe Recht beanspruchen könnten. Der Forderung, die Buchhandlung Vorwärts den Berlinern zu unterstellen, trat der Parteivorstand jedoch entgegen, weil sie im Gegensatz zum Zentralorgan nur zum sehr geringen Teil in der Reichshauptstadt ihr Absatzgebiet hatte. In diesem Sinne entschied denn auch der Parteitag.

Eine vom Parteitag eingesetzte Kommission, die den hier gekennzeichneten Entwurf der Reichstagsfraktion sowie die zahlreichen anderen hinsichtlich der Organisation gestellten Anträge zu prüfen hatte, gab noch einem von Scholz-Berlin gestellten Antrage statt, wonach auch der Parteivorstand seine Mitgliederzahl um zwei Beisitzer zu vermehren hatte; die Wahl dieser beiden Parteigenossen sollte der Kontrollkommission zustehen. Das Recht auf Repräsentation der beiden Beisitzer war aber stillschweigend den Berliner Parteigenossen zugebilligt worden.

Besondere Bestimmungen traf das neue Organisationsstatut noch über das Ausschlußverfahren gegen Partei-

genossen. In Rücksicht darauf, daß in solchen Angelegenheiten zum Teil lokale Voreingenommenheit den Blick der zum Urteil berufenen Parteigenossen getrübt hatte, bestimmte das Statut nunmehr, daß über die fernere Zugehörigkeit zur Partei ein Schiedsgericht bestimmen solle, das aus mindestens drei Personen zu bestehen habe. Die Hälfte der Beisitzer war von denen zu bezeichnen, die den Ausschluß beantragten, die andere Hälfte von den durch diesen Antrag Betroffenen. Den Vorsitzenden bezeichnete der Parteivorstand, der auch das Schiedsgericht zu berufen hatte.

VII.

Das Organisationsstatut von 1905

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich, war das neue Organisationsstatut eine Halbheit, mit der man in Rücksicht auf die noch unsicheren gesetzlichen Zustände fürs erste vorlieb nehmen mußte, die aber für eine längere Dauer nicht genügen konnte. Dem Parteitage zu Dresden 1903 lagen bereits eine ganze Anzahl Abänderungsanträge vor; doch beschloß der Parteitag auf Antrag der Delegierten Gewehr und Genossen, daß diesmal von einer Revision des Organisationsstatuts abgesehen werden solle, daß jedoch die Kontrolleure in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand mit der Abfassung eines dem nächsten Parteitag vorzulegenden Entwurfs für die Abänderung des Statuts zu beauftragen seien. Dieser Auftrag wurde denn auch erfüllt, allerdings nicht zur Befriedigung der Delegierten.

Der Parteitag in Bremen 1904 gab dem folgenden, von Gerisch gestellten Untrage seine Zustimmung:

„Zur gründlichen Vorbereitung einer Umarbeitung des Organisationsstatuts setzt der Parteitag eine Kommission von 23 Mitgliedern ein, die aus Angehörigen der wichtigsten Bundesstaaten und Provinzen zusammengesetzt ist. Diese Kommission hat spätestens drei Monate vor Stattfinden des nächstjährigen Parteitages einen Organisationsentwurf auszuarbeiten und den Parteigenossen zur Diskussion zu unterbreiten. Die Beschlußfassung darüber erfolgt auf dem nächsten Parteitage.

In der Kommission sollen vertreten sein: Preußen mit 9, Bayern mit 2, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Kleinstaaten, Mecklenburg, Hamburg mit je 1 Delegierten. Außerdem sollen die Parteigenossinnen und der Parteivorstand durch je 2 Delegierte vertreten sein.

Die Vertreter des Parteivorstandes sind von diesem zu bestimmen.“

Ueber die Arbeiten der Kommission teilte der Parteivorstand dem Parteitage zu Jena 1905 das Folgende mit:

„Die vom Bremer Parteitag gewählte Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs hat in zwei Sitzungen sich ihres Auftrages entledigt. Die erste Sitzung, die am 5. Februar in Berlin stattfand, wurde ausgefüllt mit einer Generaldebatte. Es lagen zwar alle Anträge vor, die der Kommission vom Bremer Parteitag überwiesen waren, aber es mußte doch zunächst die Grundlage der Organisation festgelegt werden. Hier gingen die Ansichten recht weit auseinander. Während von einer Seite eine möglichst straffe Zentralisation nach Art der Breslauer Anträge gewünscht wurde, wurde andererseits die Ansicht vertreten, daß die Grundlage durch Landesorganisationen zu bilden sei und die Gesamtorganisation eigentlich nur in dem Bande zu bestehen habe, das die einzelnen an sich selbständigen Landesorganisationen zusammenhält. Es war also, genau genommen, der Streit über die Frage: ob Bundesstaat oder Staatenbund? auf die Organisation der Partei übertragen.

Die Anhänger der straffen Organisation führten aus, daß die Partei eine Kampforganisation sei, die, gestützt auf das gleiche Programm, in ganz Deutschland denselben Kampf zu führen habe. Durch die straffe Zentralisation werde die Partei immer einheitlicher und nach außen mächtiger. Die Entwicklung der zentralisierten Gewerkschaften beweise auch, daß die straffe Zentralisation die Form ist, die den Arbeitern am meisten zusagt.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß die Landesorganisationen entstanden sind, weil für sie ein Bedürfnis vorlag. In jedem Lande gibt es besondere Auf-

gaben zu erfüllen, die nicht vernachlässigt werden dürfen, aber gar leicht vernachlässigt werden, wenn es an der nötigen Bewegungsfreiheit fehlt. Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß man sich bei Ausarbeitung von Satzungen für Vereine nach den Vereinsgesetzen zu richten habe. Wir haben aber in Deutschland kein einheitliches Vereinsrecht. Wollte man dennoch für Deutschland einen einheitlichen Verein, dann müsse man sich nach dem reaktionärsten Vereinsgesetz richten. Dadurch müßten die Genossen in einzelnen Bundesstaaten, wie z. B. Hessen, Württemberg usw., auf vieles verzichten, was die dortigen Gesetze zulassen.

Die Mehrheit entschied, daß der Verein für den Reichstagswahlkreis die Grundlage bilden solle. Ferner, daß die Kreisvereine sich zu Agitationsverbänden zusammenschließen sollen, die in Preußen als Provinzialverbände, in den Mittelstaaten als Organisation für den Staat, aber bei den Kleinstaaten mehrere Staaten umfassen könnten. Die Zentralisation müsse aber insofern eine straffere werden, als ein bestimmter Teil der Einnahmen an die Hauptkasse abzuführen sei, ferner, daß regelmäßig Berichte über die Zahl der Mitglieder, über Agitation usw. an den Parteivorstand erstattet werden.

Die in der ersten Sitzung angenommenen Grundsätze wurden nun zu Anträgen verdichtet, die in der zweiten Sitzung, die am 19. März stattfand, die Grundlage der Verhandlungen bildeten. Die in dieser Sitzung angenommenen Anträge wurden einer Redaktionskommission überwiesen, die nur das Recht hatte, stilistische Anebenheiten zu beseitigen. So ist der Entwurf entstanden, der am 11. April veröffentlicht wurde und nun als Antrag dem Parteitag zur Entscheidung vorliegt.“

Der Entwurf wurde eingehend erörtert; und die Auseinandersetzungen drehten sich nicht allein um die Frage, bis zu welchem Grade die Zentralisation notwendig sei, sondern sie betrafen auch die künftige Stellung des „Vorwärts“ im Rahmen des Organisationsstatuts. In verschiedenen parteitaktischen Fragen bestanden zwischen der Redaktion des Zentralorgans und der Mehrzahl der Berliner Parteigenossen Differenzen; und die Berliner verlangten, um sich einen vollen Einfluß auf die Haltung des Blattes sichern zu können, daß

der „Vorwärts“ seiner Eigenschaft als Zentralorgan der Partei entkleidet und gleich den anderen sozialdemokratischen Tageszeitungen Lokalorgan werde. Im Einverständnis mit dem Parteivorstand lehnte der Parteitag das Verlangen der Berliner Delegierten ab, doch wurde die Vorwärtsfrage im Herbst des Jahres 1905 dadurch gelöst, daß sechs der bisherigen Redakteure von ihrem Amte zurücktraten, worauf deren Stellen nach den Wünschen der Berliner besetzt wurden.

An dem Statutenentwurf des Parteivorstandes selber wurden wenig Aenderungen getroffen. Nach dem Organisationsstatut von 1905 bildete die Grundlage der Organisation für jeden Wahlkreis der Sozialdemokratische Verein dem jeder im Wahlkreise wohnende Parteigenosse, soweit ihn nicht zwingende Gründe daran hinderten, anzugehören hatte. Für den Fall, daß der Wahlkreis sich über mehrere Orte erstreckte, konnten Ortsvereine des Vereins gebildet werden. Die sozialdemokratischen Vereine schlossen sich zu Bezirksverbänden sowie zu Landesorganisationen zusammen, denen die selbständige Führung der Geschäfte nach eigenem Statut oblag, das natürlich mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht in Widerspruch stehen durfte. Mindestens 20 Prozent ihrer aus den Beträgen sich ergebenden Einnahmen sollten die Wahlkreise an die Zentralkasse abführen, doch war der Parteivorstand berechtigt, einzelnen Wahlkreisen im Bedarfsfalle einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung zu überlassen. Nur wo aus gesetzlichen Gründen keine Organisation dieser Art zulässig war, sollte das System der Vertrauenspersonen noch bestehen bleiben.

Damit die planmäßige Agitation unter dem weiblichen Proletariat betrieben werden konnte, sollten im Einverständnis mit den Parteiinstanzen besondere weibliche Vertrauenspersonen gewählt werden. Eingehend war auf dem Parteitag die Frage erörtert worden, ob die durch die Wahlen von 1903 auf 81 Mann angewachsene Reichstagsfraktion ferner in ihrer ganzen Zahl auf dem Parteitag vertreten sein sollte, doch wurden schließlich in dieser Hinsicht keine Aenderungen getroffen. Der Parteitag regelte weiter aufs neue das Ausschlußverfahren. Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei sollte ein vom Parteivorstand einzuberufendes

Schiedsgericht entscheiden, das aus sieben Personen zu bestehen hatte. Die Hälfte der Beisitzer war vom Antragsteller, die andere Hälfte von der Organisation zu wählen, die den Ausschlußantrag gestellt hatte. Den Vorsitzenden bezeichnete der Parteivorstand. Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen sollte nur auf dem Parteitag erfolgen dürfen.

Das Geschäftsjahr der Partei begann mit dem 1. Juli und endete am 30. Juni.

VIII.

Das Organisationsstatut von 1909

Das Organisationswesen der Partei wurde in der folgenden Zeit namentlich durch die Anstellung von Parteisekretären in den einzelnen Wahlkreisen gefördert. Allenthalben Einzelheiten, so die Vereinheitlichung des Parteibeitrags und die Schaffung einheitlicher Mitgliedsbücher für ganz Deutschland blieben noch zu erledigen; diese letztere Neuerung sowie die Einführung einheitlichen Abrechnungs- und Verwaltungsmaterials beschloß übrigens der Parteitag zu Essen 1907. Doch waren inzwischen wieder Ereignisse eingetreten, die die Partei auf den Ausbau der Organisation hinwiesen. Zunächst zeigte der Ausfall der Reichstagswahlen vom 25. Januar 1907, daß inzwischen auch die bürgerlichen Parteien von der Sozialdemokratie gelernt und auf eine brauchbare Organisation Wert gelegt hatten. Die Mandatsverluste bei diesen Wahlen gaben den Parteigenossen aller Orten einen Ansporn, mit besonderer Umsicht zu agitieren und in eifriger Arbeit etwaige Mängel der Organisation zu beseitigen. Dann war im Mai 1908 endlich ein Reichsvereinsgesetz zustande gekommen, das zwar die Jugendorganisationen, die auf Grund freierer Vereinsgesetze 1905 in Süddeutschland gebildet worden waren, wieder vernichtete und auch sonst manchen häßlichen Flecken aufwies, das aber dennoch für Preußen und Sachsen sowohl als für eine Anzahl Kleinstaaten einen Fortschritt bedeutete und dem weiteren Ausbau der Parteiorganisation im ganzen förderlich war. Der Parteitag zu Nürnberg 1908 setzte

einen Ausschuß von 21 Mitgliedern ein, der sich mit der Aenderung des Organisationsstatuts befassen sollte.

Im dem neuen vom Parteitag zu Leipzig 1909 beschlossenen Statut wurde das System der Vertrauenspersonen vollends beseitigt. Einzig der Sozialdemokratische Verein des Reichstagswahlkreises bildete die Grundlage der Organisation. Da nunmehr auch der Beteiligung der Frauen an der politischen Arbeit keine Hindernisse mehr im Wege standen, wurde bestimmt, daß Organisationen, denen weibliche Mitglieder angehörten, diesen eine Vertretung im Vorstände zu gewähren hätten, so daß fortan mindestens eine Parteigenossin im Vorstände vertreten war. Zur Festsetzung einheitlicher Mitgliederbeiträge kam es diesmal noch nicht, doch wurde beschlossen, daß der monatliche Mindestbeitrag für männliche Mitglieder 30 Pfennig und für weibliche Mitglieder 15 Pfennig betragen solle. Die in Jena 1905 festgelegten Bestimmungen über die Abführung eines Teils der Beiträge an die Zentralkasse wurden beibehalten. Eine wichtige Aenderung erfuhr der Wahlmodus für die Vertretung auf dem Parteitag. Als Maßstab für die Zahl der Delegierten galt nunmehr die Mitgliederzahl des Sozialdemokratischen Vereins. Auf Wahlreise bis zu 1500 Mitgliedern kam ein Delegierter; die Zahl der Delegierten stieg auf zwei bei der Höchstzahl von 3000 Mitgliedern, auf drei bei der Höchstzahl von 6000, auf vier bei der Höchstzahl von 12000, auf fünf bei der Höchstzahl von 18000 und auf sechs, wenn mehr als 18000 Parteigenossen und Genossinnen im Verein vorhanden waren. Es war weiter festgesetzt, daß außer den Mitgliedern der Reichstagsfraktion, des Parteivorstandes und der Kontrollkommission auch etwa vom Parteivorstand berufene Referenten zur Teilnahme am Parteitag berechtigt waren. Die Zahl der Beisitzer im Parteivorstand wurde um eine Vertreterin der Parteigenossinnen vermehrt.

Die Zahl der Mitglieder der Kontrollkommission wurde, wie schon auf dem Parteitag zu Jena 1905, auf neun bemessen.

Von neuem wurden die Bestimmungen über das Ausschlußverfahren geändert, weil sich ergeben hatte, daß das bisherige Verfahren, bei dem der Parteivorstand stets in

Tätigkeit treten mußte, zu umständlich war. Der Ausschluß darf nach der in Leipzig festgelegten Ordnung nur von einer Orts- oder Wahlkreisorganisation und mit Zustimmung des Beschuldigten auch vom Vorstände der Parteiorganisation beantragt werden. Zunächst hat der Vorstand der zuständigen Bezirks- oder Landesorganisation über die Zugehörigkeit zur Partei zu entscheiden; gegen seine Entscheidung können die Beteiligten die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen, zu dem jede Partei drei Beisitzer stellt und dessen Vorsitzenden der Parteivorstand zu bestimmen hat. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Parteitag zu. Außer auf dauernden Ausschluß aus der Partei können die Instanzen jetzt auch auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern erkennen und Rügen erteilen.

Auf dem Parteitag zu Jena 1911 fiel der Vorwurf des Mangels an Initiative gegen den Parteivorstand. Als in der Marokkofrage die an einem Konflikt interessierten Kapitalisten das Kriegsfeuer geschürt hatten, sollte die sozialdemokratische Parteileitung nicht schnell genug eine Friedensaktion entfaltet haben. Im Anschluß an den Streit der Meinungen in dieser Frage nahm der Parteitag einen von Auer-München und Quarc-Frankfurt a. M. gestellten Antrag an, wonach eine aus 21 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission unter Zuziehung des Parteivorstandes über die Reorganisation des Parteivorstandes und der Kontrollkommission beraten und dem Parteitag zu Chemnitz 1912 Bericht erstatten sollte. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 12. Juni 1912 im „Vorwärts“ eine Vorlage betreffend Aenderung des Organisationsstatuts veröffentlicht. Die Aenderungsvorschläge beschränkten sich nicht auf das vom Parteitag umgrenzte Gebiet, sondern griffen auch auf andere Fragen über. Nachdem die Aufgaben der Partei immer umfangreicher geworden waren, erschien es angebracht, den Mindestbeitrag für männliche Mitglieder auf 40 Pfennig, für weibliche Mitglieder auf 20 Pfennig monatlich, oder dort, wo Wochenbeiträge erhoben werden, auf 10 und 5 Pfennig zu erhöhen. Die Kommission hielt diese Beitragsregelung für bedenkenfrei, nachdem 1911 schon 82 Wahlkreise einen Wochenbeitrag von

10 Pfennig, 48 Kreise einen Monatsbeitrag von 40 Pfennig und 3 Kreise sogar einen Monatsbeitrag von 50 Pfennig eingeführt hatten, ohne daß in diesen zum Teil von einer gering entlohnten Arbeiterbevölkerung bewohnten Kreisen ein Mitgliederverlust zu verzeichnen war.

Das Anwachsen der Reichstagsfraktion auf 110 Mitglieder bei den Wahlen im Januar 1912 hatte die Frage nahegelegt, ob der Fraktion noch volles Stimmrecht auf dem Parteitage zuzubilligen sei. Die Kommission glaubte diese Frage verneinen zu müssen, und sie schlug vor, das Recht zur Vertretung der Fraktion auf ein Drittel ihrer Mitgliederzahl zu beschränken.

Ihrer eigentlichen Aufgabe suchte die Kommission zunächst durch den Vorschlag gerecht zu werden, die Zusammensetzung des Parteivorstandes zu ändern. Die Zahl der Schriftführer im Parteivorstand war schon seit 1905 im Organisationsstatut nicht mehr festgelegt worden, da sich die Arbeiten der Parteileitung ständig ausdehnten. Neben den beiden Vorsitzenden und dem Kassierer hatte der Parteitag von Jena 1911 sechs Schriftführer und eine Beisitzerin gewählt. Hierzu kamen noch die beiden von der Kontrollkommission gewählten Berliner Beisitzer. Die Reorganisationskommission schlug nun vor, das weibliche Mitglied nicht in die ohne Entschädigung arbeitenden Beisitzer, sondern in die gegen Gehalt angestellten Schriftführer einzureihen.

Der wesentlichste Änderungsvorschlag ging aber dahin, daß der Parteitag alljährlich neben dem Parteivorstand und der Kontrollkommission einen Parteiauschuß wählen sollte. Der Ausschuß sollte aus 32 den einzelnen Landesteilen zu entnehmenden Mitgliedern bestehen; es wäre zu diesem Zweck eine Wahlkreiseinteilung und eine Wahlordnung zu beschließen gewesen. Aufgabe des Parteiaususses sollte es sein, gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtheit der Partei berührende Fragen und auch über die anderen Angelegenheiten zu entscheiden, in denen der Parteitag in Chemnitz der von ihm endgültig als Parteiauschuß bezeichneten Körperschaft das Recht der Begutachtung übertragen hat. Auch die Bestimmung, daß der Parteivorstand den Ausschuß mindestens alle Vierteljahre unter Angabe der

Tagesordnung zu einer Sitzung zusammenberufen muß, war im Entwurf der Kommission vorgesehen.

Die 1909 beschlossene Bestimmung, wonach bei wichtigen, die Gesamtpartei berührenden Fragen der Parteivorstand die Vorstände der Bezirks- und Landesorganisationen gutachtlich zu hören oder eine Konferenz ihrer Vertreter einzuberufen hat, sollte nach Schaffung des Parteiausschusses fortfallen.

Gegen diese Vorschläge der Reorganisationskommission wurden in Versammlungen wie in der Presse mannigfache Bedenken laut, die der Parteitag zu Chemnitz 1912 wesentlich berücksichtigte. Die vom Jenaer Parteitag 1911 eingesetzte Organisationskommission versammelte sich am 12. September, also kurz vor dem Parteitag in Chemnitz. Ihre neuen Vorschläge wurden nach eingehender Beratung im wesentlichen gutgeheißen. Es bleiben danach die §§ 1—5 des Statuts von 1909, also auch die Bestimmungen über den Beitrag unberändert.

In einer ins Organisationsstatut aufgenommenen Resolution, der der Parteitag zustimmte, wurde nur festgelegt, daß invalid gewordene Mitglieder für die Dauer der Invaldität beitragsfrei bleiben und wegen Nichtzahlens der Beiträge nicht aus den Mitgliederlisten gestrichen werden sollen.

Von der Erhöhung des Mindestbeitrags sah die Kommission nach der Erklärung des Berichtstatters Müller-Berlin mit Rücksicht auf die außerordentlichen Steuerungsverhältnisse ab.

Das Geschäftsjahr läuft nach dem neuen Statut vom 1. April bis 31. März.

Damit die großen Organisationen mehr nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit auf den Parteitag vertreten werden, soll in Wahlkreisen bis zu 1500 Mitgliedern ein Delegierter gewählt werden können, in Wahlkreisen bis zu 3000 Mitgliedern sind zwei, in solchen bis zu 6000 drei, bis zu 12000 vier zu wählen und schließlich soll für jede 6000 Mitglieder mehr das Recht zur Entsendung eines weiteren Delegierten bestehen.

Eine vom Parteitag in Chemnitz beschlossene Resolution überwies dem Parteivorstand die Aufgabe, gemeinsam mit dem Parteiausschuß das Delegationsrecht zum Parteitag einer Prüfung zu unterziehen und erforderlichen Falles dem nächsten Parteitage Vorschläge zur Reorganisation zu unterbreiten.

Was die vielumstrittene Frage der Vertretung der Reichstagsfraktion auf den Parteitagen anlangt, so wollte die Kommission die erste Fassung, die eine Vertretung bis zu einem Drittel vorsah, bestehen lassen. Der Parteitag nahm jedoch zum § 7 des Organisationsstatuts einen Antrag Ledebour an, wonach wie bisher die Reichstagsfraktion vollzählig mit beschließender Stimme auf dem Parteitag zuzulassen ist.

In den § 11 des Organisationsstatuts wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach fortan nicht mehr einzelnen Mitgliedern, sondern nur den Organisationen das Recht der Stellung von Anträgen zustehen soll.

Eine Aenderung erfuhren auch die §§ 23 bis 27, die das Ausschlußverfahren betreffen. Die wesentlichste Neuerung besteht in der Annahme eines von Elberfeld-Barmen gestellten Antrages, wonach die Organisationen das Recht haben sollen, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungs- und Beschlußkommission gegen ein Mitglied einzusetzen.

Von besonderem Belang ist, daß der Parteitag von Chemnitz die Kommissionsvorschläge über den Parteiaus-schuß verwarf. Man beschloß, den seit 1907 bestehenden Brauch des zeitweiligen Zusammentretens der Bezirks- und Landesvorstände zu fixieren. Der Parteiauschuß besteht danach aus je einem Vertreter dieser Bezirks- und Landesvorstände, der von ihnen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres zu wählen ist. Der Ausschuß ist aber keine beschließende, sondern nur eine beratende Körperschaft; seine Aufgabe ist, gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtpartei berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiinstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Festsetzung der Tagesordnung des Parteitages, sowie über die Bestellung der Referenten zu beraten; er gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

Der Parteivorstand hat den Parteiauschuß regelmäßig alle Vierteljahre und im Bedarfsfalle auch häufiger unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Bezirks- und Landesvorstände unter Angabe der Gründe dies beantragt.

Was im übrigen die Zusammensetzung der Parteileitung angeht, so werden die beiden bislang von der Kontrollkommission gewählten Beisitzer fortan vom Parteitag gewählt; in Chemnitz fiel die Wahl auf die beiden bisherigen Berliner Parteigenossen Wengels und Brühl.

Die Kontrollkommission behält ihre alten Befugnisse bei, nur soll, wenn eine Ersatzwahl für den Parteivorstand im Laufe des Jahres notwendig wird, diese Wahl nach Anhörung des Parteiausschusses und des Parteivorstandes erfolgen.

Der Parteivorstand selber behält, da der Parteiausschuß, wie erwähnt, nur eine begutachtende Körperschaft ist, vor der Partei die bisherige Verantwortung für seine Beschlüsse und Handlungen bei.

Bemerkenswert ist in der Organisationsfrage noch, daß der Parteitag die folgende Resolution annahm:

„Der Parteitag hält es für dringend erforderlich, daß die zurzeit geltende Abgrenzung der Bezirke einer Revision unterzogen wird, und er beauftragt den Parteivorstand, gemeinsam mit dem Parteiausschuß sich mit den beteiligten Bezirken ins Einvernehmen zu setzen und das Ergebnis dem nächsten Parteitage mitzuteilen.“

* * *

Die verhältnismäßig häufigen Änderungen, die das Organisationsstatut der sozialdemokratischen Partei seit 1900 erfahren hat, finden ihre Erklärung nicht allein in den äußeren Umständen, die die veränderte Gesetzgebung geschaffen hat. Die Reorganisation ergab sich auch aus dem unerhörten Wachstum der Partei, zu dem die äußere Hülle nicht mehr passen wollte.

Wir haben im Anfang unserer Abhandlung einige Ziffern gebracht, die die Entwicklung bis 1890 kennzeichnen. Seit dieser Zeit ist die Zahl der bei den Reichstagswahlen abgegebenen sozialdemokratischen Stimmen angewachsen von 1787000 im Jahre 1893 auf 2107000 im Jahre 1898 und dann weiter von 3011000 im Jahre 1903 auf 3259000 im Jahre 1907 und 4250000 im Jahre 1912.

Ueber die Zahl der organisierten Parteigenossen und Genossinnen fehlte es seit 1875 an einer Statistik. Zum wesentlichen machten die vereinsgesetzlichen Hindernisse Erhebungen unmöglich. Erst seit dem Jahre 1906 werden wieder genaue Zahlen angeführt, und diese geben von einer geradezu unerhörten Entwicklung Kunde.

Es wurden gezählt:

im Jahre	Mitglieder des Soz. Vereins	Darunter Frauen	im Jahre	Mitglieder des Soz. Vereins	Darunter Frauen
1906	384 327	—	1910	720 038	82 642
1907	530 466	10 943	1911	836 562	107 693
1908	587 336	29 458	1912	970 112	130 371
1909	633 309	62 259			

Auch die Finanzen der Partei haben seit 1890 eine gewaltige Entwicklung erfahren. Auf dem Parteitag zu Halle 1890 wurde festgestellt, daß von Ende August 1887 bis zum 1. Oktober 1890 der Zentralkasse der Partei eine Einnahme von 349 729,03 Mark zugegangen war, der eine Ausgabe von 217 399,18 Mark gegenüberstand. In den Ausgaben waren einige Fonds jedoch nur rechnerisch aufgeführt; in Wirklichkeit belief sich das Vermögen der Partei am 1. Oktober 1890 auf 171 829,20 Mark. Im Durchschnitt war also für die Jahre 1887 bis 1890 eine Jahreseinnahme von rund 115 000 Mark festzustellen. Zehn Jahre später, nach der Abrechnung von 1900, glichen sich Einnahmen und Ausgaben für das verfloßene Jahr mit 291 362,91 Mark aus. Am 30. Juni 1912 wurde für das zu Ende gegangene Geschäftsjahr festgestellt, daß Einnahme und Ausgabe mit 1 427 823,96 Mark balancierten. Im Wahljahre 1912 belief sich der Umsatz der Zentralkasse in Einnahme und Ausgabe auf 3 329 971,35 Mark. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den aufgeführten Zahlen nicht entfernt die Gesamteinnahmen der Partei, sondern immer nur die der Zentralkasse zugeführten Summen enthalten sind.

Ziehen wir nun den Einfluß in Betracht, den die Sozialdemokratie allen Hindernissen zum Trotz auf die Gesetzgebung des Reichs und der Einzelstaaten, sowie auf Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften gewonnen hat, führen wir uns ferner die Bedeutung der Partei für die soziale

Entwicklung und für das gesamte Kultur- und Geistesleben des deutschen Volkes vor Augen, so ergibt sich, daß die Entwicklung der Organisation und ihre Form eine Angelegenheit ist, die weit über den Kreis der organisierten Sozialdemokraten hinaus Bedeutung hat. Die Organisation ist zum guten Teil das Medium, durch das der sozialdemokratische Einfluß auf das Volk sich geltend macht, und daher ist es immer von hoher Wichtigkeit, ob Form und Wesen der Partei in Harmonie miteinander stehen.

Anhang

1. Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins

Vom 23. Mai 1863

§ 1. Unter dem Namen „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein“ begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, der, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zu wirken.

§ 2. Jeder deutsche Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereins mit vollem, gleichem Stimmrecht und kann jederzeit austreten. Ueber die Frage, ob jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereins sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, die dem Verein beitreten wollen und mit den Grundsätzen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 3. Der Sitz des Vereins, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Leipzig. Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschluß des Vorstandes an jeden anderen Ort des § 1 gedachten Gebietes verlegt werden. Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut befinden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem anderen Orte behufs seiner Beratungen zu versammeln.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter denen 1 Kassierer und 1 besoldeter Sekretär, die sämtlich in dem § 1 gedachten Gebiet wohnen müssen. Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung, für den Präsidenten das erste Mal auf 5 Jahre, sonst auf 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt mit der näheren Bestimmung, daß am Ende des ersten Jahres ihrer Funktion die Hälfte durch das Loos ausscheidet; am Ende des

zweiten Jahres treten dann die Nichtausgelosten aus. Es sind aber sämtliche Austretende sofort wieder wählbar.

§ 5. Ueber die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Förderungsmittel auf den § 1 gedachten Wegen, Schreib- und Rassenwesen befindet nach einfacher Majorität der Vorstand. Wenn der Präsident es für dringlich hält, so kann er vorbehältlich der in drei Monaten einzuholenden Genehmigung des Vorstandes alle Anordnungen treffen. Die evtl. Verantwortlichkeit des Präsidenten in solchen Fällen wird durch die Genehmigung des Vorstandes, und wenn diese nicht erfolgt, durch die Generalversammlung gedeckt. Der Präsident setzt Generalversammlung und Vorstandsbearbeitungen sowie den Ort derselben an. Jährlich einmal muß eine Generalversammlung abgehalten werden. Der Präsident ist verpflichtet, eine Generalversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn unter Angabe des bestimmten Grundes die Majorität des Vorstandes oder ein Sechstel sämtlicher Mitglieder schriftlich bei ihm darauf anträgt. Vorstandsbearbeitungen müssen vom Präsidenten jederzeit innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn die Majorität des Vorstandes darauf anträgt. Alle im Namen des Vereins zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet. Der Präsident ist berechtigt, für Behinderungsfälle seine sämtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vizepäsidenten zu übertragen.

§ 6. Beim Eintritt hat jedes Mitglied 2 Silbergroschen zu zahlen, und dann $\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentlich. Durch die Nichtzahlung des Beitrages in vier aufeinanderfolgenden Wochen wird die Mitgliedschaft verwirkt. Wer gegen die Zwecke des Vereins handelt oder die Würde des Arbeiterstandes in sittlicher oder politischer Beziehung beeinträchtigt, wird ausgeschlossen, jedoch steht ihm ein Rekurs an die Generalversammlung frei, der indes durch 60 Mitglieder unterzeichnet sein muß. Die Dauer des Vereins ist vorläufig auf 30 Jahre bestimmt, kann aber durch Beschluß der Generalversammlung beliebig ausgedehnt werden.

§ 7. Mit einer Statutenänderung kann sich die Generalversammlung nur dann befassen, wenn die Veränderung drei Monate vorher von 60 Mitgliedern schriftlich beim Vorstande eingereicht worden ist, der diesen Antrag sofort sämtlichen Mitgliedern bekanntgeben muß. Eine Aenderung der Statuten kann nur mit zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden und kann überhaupt erst nach dreijährigem Bestehen des Vereins eintreten.

Uebergangsbestimmung. Mit Rücksicht auf die bis jetzt noch nicht vertretenen Städte werden heute (den 23. Mai) nur 17 Ausschußmitglieder gewählt, die sich durch Selbstwahl auf

die statutenmäßige Anzahl ergänzen. Bei Behinderungsfällen kann der Präsident seine Befugnisse auf einen Vizepräsidenten übertragen.

2. Grundzüge des Geschäfts- und Verwaltungsreglements für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein

(Die Grundzüge wurden provisorisch von Lassalle am 23. Mai 1863 mit dem Statut herausgegeben und in der hier abgedruckten etwas veränderten Fassung von der Generalversammlung zu Braunschweig im Mai 1867 genehmigt)

§ 1. Die laufende Verwaltung wird von dem Sekretär des Vereins geführt.

§ 2. Der Präsident ernennt Bevollmächtigte in den verschiedenen deutschen Städten. Die Funktionen derselben bestehen darin, den Verein resp. den Präsidenten an ihrem Ort zu vertreten, die Einzeichnungen derer, die Mitglieder des Vereins werden wollen, die Einschreibgelber, sowie die fortlaufenden Beiträge entgegenzunehmen und den Mitgliedern dafür datierte Legitimationskarten auszufertigen.

§ 3. An jedem Ort kann nur ein Bevollmächtigter fungieren, der in solchen Städten, wo Vorstandsmitglieder wohnhaft sind, aus diesen vom Präsidenten ernannt werden kann.

§ 4. Das Präsidium hat die von ihm ernannten Bevollmächtigten im Vereinsorgan zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Der Präsident ist befugt, Ausgaben zu verfügen, die der Kassierer auf seine Anweisung zu leisten hat. Dagegen ist der Präsident von jeder Kontrolle des Rechnungswesens ausgeschlossen. Die an den Kassierer jährlich einmal nach vorausgängiger Prüfung des Rechnungswesens durch drei vom Vorstand zu ernennende Revisoren zu erteilende Entlastung ist lediglich Sache des Vorstandes. Alle drei Monate hat der Kassierer beim Vorstand eine summarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben einzureichen.

§ 6. Die Bevollmächtigten haben vierteljährlich die Stammlisten, in die sich die Mitglieder mit ihren Namensunterschriften eigenhändig eingetragen haben, an den Sekretär einzusenden.

§ 7. Die Korrespondenz für alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten wird an den Sekretär des Vereins gerichtet.

§ 8. Alle vom Vorstand zu entscheidenden Angelegenheiten, die nicht schlechthin ein persönliches Zusammentreten desselben erfordern, sollen möglichst auf schriftlichem Wege erledigt werden.

Im Falle persönlichen Zusammenretens erhalten die Vorstandsmitglieder die Vergütung ihrer Reisekosten aus der Tasche des Vereins. Ebenso werden alle baren Auslagen, die für die Geschäftsführung bis auf weiteres dem Präsidenten, den Vorstandsmitgliedern oder den Bevollmächtigten entstehen, von der Kasse vergütet.

§ 9. Der Gehalt des Sekretärs wird auf 400 Taler jährlich festgesetzt.

§ 10. Wenn ein Mitglied des Vorstandes stirbt oder niederlegt, ist der Präsident befugt, ein neues Mitglied mit voller Gültigkeit bis zur nächsten Vorstandswahl zu ernennen.

§ 11. Nur die Bevollmächtigten sind befugt, öffentliche Versammlungen der Mitglieder des Vereins ihrer Stadt zusammenzuberufen.

Der Bevollmächtigte ist hierzu gehalten, wenn ein Vorstandsmitglied der betreffenden Stadt es fordert.

§ 12. In Vorstandssitzungen wird nach Köpfen abgestimmt. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn die Majorität der Mitglieder versammelt ist. Schriftlich ergangene Beschlüsse des Vorstandes sind nur gültig, wenn sie von der Majorität des Vorstandes unterzeichnet sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Bei den Generalversammlungen wird in folgender Weise abgestimmt: In dem Orte, in welchem die Versammlung stattfindet, stimmen sämtliche erschienene Mitglieder nach Köpfen. Die anderen Ortschaften sind durch Delegierte vertreten, welche in den zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erwählt werden.

Diese Delegierten haben so viel Stimmen, als die Gesamtzahl der Mitglieder in den von ihnen vertretenen Orten beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Generalversammlungen ebenfalls der Präsident.

3. Instruktion für die Bevollmächtigten des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins

(Beschlossen auf der Generalversammlung zu Braunschweig im Mai 1867)

Der Bevollmächtigte muß vor allen Dingen klar darüber sein, daß der Allgemeine deutsche Arbeiterverein ein Agitationsverein ist, der sowohl das richtige Verständnis über ihre Klassenlage in die Arbeiter zu bringen hat, wie auch die Vereinigung aller Arbeiter in sich bezweckt, daß es nicht genügt, Anhänger der Prinzipien des Vereins zu sein, sondern daß es für den Erfolg

wesentlich darauf ankommt, daß die Anhänger des Prinzips auch fest und unerschütterlich stets zum Verein halten, da dem Vereine weder besondere Geldmittel noch die Presse zu Gebote stehen, sondern seine Bedeutung einzig und allein in der Zahl der Mitglieder liegt. Er hat vorstehendes den Mitgliedern fortwährend einzuprägen.

Der Bevollmächtigte vertritt an seinem Orte den Verein resp. den Präsidenten. Er hat dementsprechend den Zirkularen und Verfügungen des Präsidenten Folge zu leisten und für strenge Einhaltung der Statuten und sonstigen Bestimmungen abseiten der Mitglieder Sorge zu tragen. Alle vom Präsidium ergangenen Zirkulare an die Mitglieder sind vom Bevollmächtigten nach Empfang den Mitgliedern in einer Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Wahrnehmung und Vertretung der sonstigen Interessen der Mitglieder an seinem Ort liegt dem Bevollmächtigten erst in zweiter Linie ob.

Da die Mitglieder an einem Ort nur einen Teil des Vereins bilden, so können sie folgerichtig keine selbständigen, gültigen Beschlüsse für den Verein fassen und für ihren speziellen Ort solche nur, insoweit sie äußerliche, lokale Angelegenheiten betreffen. Dagegen steht den Mitgliedern das Recht zu, in Form von Anträgen ihre Ansichten und Wünsche beim Präsidium, Vorstand oder Generalversammlung zur Geltung zu bringen, soweit die Statuten dies gestatten. Werden solche Anträge von dem Verein im großen und ganzen nicht angenommen, so haben sich die Antragsteller unweigerlich zu fügen, es muß überhaupt das Interesse der Mitglieder an einem Ort stets dem Interesse des ganzen Vereins untergeordnet werden. Die Pflicht der Bevollmächtigten ist es, vor allem hierauf genau zu achten, da hiervon das Bestehen des Vereins abhängig ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der in der betreffenden Versammlung Anwesenden.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, unstatthafte, den Gesetzen entgegenstehende Anträge der Mitglieder (sollten sie auch von allen Mitgliedern seines Ortes einstimmig befürwortet werden) ohne weiteres zurückzuweisen; eine Abstimmung über solche Anträge darf unter keinen Umständen stattfinden.

Da die Vereinsmitglieder an den einzelnen Orten keine selbständigen Gemeinden bilden, so haben sie sich dieses Ausdrucks durchaus zu enthalten. Die Bekanntmachungen, Anzeigen in öffentlichen Blättern, die der Bevollmächtigte an seinem Ort erläßt, sind nur wie folgt zu unterzeichnen:

„Der Bevollmächtigte des Allg. deutsch. Arb.-Vereins für N. N.“

Der Bevollmächtigte setzt die Mitglieder-Versammlungen an seinem Ort nach seinem besten Ermessen, dem Bedürfnis entsprechend an. Er hat hierbei aber immer möglichst den Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen. An den Orten, wo ein Vorstandsmitglied sich befindet, kann dasselbe vom Bevollmächtigten die Anberaumung einer Mitglieder-Versammlung verlangen, welchem Verlangen der Bevollmächtigte binnen 8 Tagen nachzukommen verpflichtet ist. Der Bevollmächtigte leitet die Versammlungen der Mitglieder. Im Behinderungsfalle hat er in seiner Vertretung einen Ersatzmann zu stellen. Hat er dies unterlassen, so sind die Mitglieder befugt, sich für den betreffenden Abend einen Vorstehenden zu wählen.

Der Bevollmächtigte hat mit Eifer für die Verbreitung des Vereinsorgans Sorge zu tragen, da die Presse die wirksamste Vertretung der Vereinsinteressen beschaffen kann. Ein Exemplar muß an jedem Ort gehalten werden; die Kosten dafür sind der Vereinskasse zu berechnen.

Die Mitgliedskarten sind vom Bevollmächtigten mit seinem Namen und der Angabe des Ortes zu versehen, und sind die Sammellisten von ihm vierteljährlich dem Sekretär mit einem Bericht über den Stand der Mitgliedschaft einzusenden.

Tritt der Bevollmächtigte von seinem Amt zurück, so hat er dem Präsidium ungesäumt hiervon Anzeige zu machen und gleichzeitig diejenigen Personen anzugeben, die von den Mitgliedern als Kandidaten für die Wiederbesetzung dieses Amtes aufgestellt sind.

Die Ernennung eines Bevollmächtigten ist lediglich Sache des Präsidiums, und die Mitglieder können nur Personen in Vorschlag bringen. Gleicherweise sind die Mitglieder nicht berechtigt, einen Bevollmächtigten abzusetzen. Jede Beschwerde gegen den Bevollmächtigten, selbst Antrag auf Absetzung des Bevollmächtigten, kann von jedem Mitglied des betreffenden Ortes an das Präsidium gerichtet werden. Der Präsident ist verpflichtet, eine Untersuchung einzuleiten, wenn der Antrag mindestens von dem vierten Teil der Ortsmitglieder unterzeichnet ist.

Der Bevollmächtigte hat der Kassenorganisation seine besondere Sorgfalt zu widmen, er darf nie vergessen, daß der Verein als solcher nur dann bestehen kann, wenn ihm die nötigen Geldmittel für seine Existenz gewährt werden. Unter allen Umständen muß er daher dafür sorgen, daß ohne Ausnahme immer stets die Hälfte der Einnahmen an seinem Ort der Hauptkasse zugeht; die Kosten, die der Bevollmächtigte für den Verein an seinem Orte aufwendet, werden ihm von der Ortskasse erstattet. (Siehe Kassenorganisation.) Die Entscheidung der Frage: Ob und welche Kosten aufzuwenden sind, steht dem Bevollmächtigten zu.

Der Bevollmächtigte verpflichtet sich ausdrücklich durch die Annahme des Amtes, diese Instruktion in allen Teilen zu befolgen, und er hat dieselbe bei seinem Amtsantritt den Mitgliedern vorzulesen. Ein Zuwiderhandeln des Bevollmächtigten gegen diese Instruktion befugt den Präsidenten, ihn seines Amtes zu entsetzen, wogegen dem Betreffenden nur ein Appell an die nächste Generalversammlung zusteht.

* * *

Nach Annahme der ursprünglichen Fassung der Vorlage wurde die Diskussion über einen Antrag der Augsburger Mitglieder eröffnet, und auf Antrag von Schweizer folgender Zusatz zur Instruktion beschlossen:

„Der Präsident ernennt die Bevollmächtigten immer nur für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; jedoch führt jeder Bevollmächtigte nach der Generalversammlung provisorisch bis zur Ernennung des neuen Bevollmächtigten sein Amt fort. Selbstverständlich können die Mitglieder eines Ortes nach der Generalversammlung einen Vorschlag für die Ernennung des neuen Bevollmächtigten an das Präsidium gelangen lassen.“

4. Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei

(Im Anschluß an das Parteiprogramm, das in drei Abjäten formuliert war, veröffentlichte das „Demokratische Wochenblatt, Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei“, in Nr. 33 vom 14. August 1869 das folgende auf dem Kongreß zu Eisenach beschlossene Organisationsstatut)

IV. Jedes Mitglied der Partei hat einen monatlichen Beitrag von 1 Groschen (3½ Kr. südd., 5 Kr. österr., 12 Cent.) für Parteizwecke zu entrichten. Die Parteigenossen, die auf das Parteiorgan abonnieren und dies glaubhaft nachweisen, sind während der Dauer des Abonnements ihrer Beitragspflicht enthoben. Sache des Ausschusses ist es, einzelnen Orten den Beitrag zu ermäßigen.

V. Der Beitrag ist monatlich franko an den Partei-Ausschuß abzuliefern.

VI. Wer drei Monate lang seine Pflicht gegen die Partei nicht erfüllt, wird als Parteimitglied nicht mehr betrachtet.

VII. Mindestens einmal im Jahre findet ein Parteikongreß statt, auf dem über alle die Partei berührende Fragen beraten und beschlossen, der Vorort der Partei, sowie der Sitz der Kontroll-

Kommission und der Ort für den nächsten Parteikongreß bestimmt wird.

Die Entschädigung für den Ausschuß resp. einzelne seiner Mitglieder setzt der Kongreß fest.

VIII. Außerordentliche Kongresse finden statt, wenn der Ausschuß oder die Kontrollkommission mit absoluter Majorität dies beschließt, oder wenn ein Sechstel sämtlicher Parteimitglieder darauf anträgt.

IX. Zu jedem Kongreß ist die vorläufige Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch den Ausschuß im Parteiorgan bekannt zu machen. Die innerhalb der nächsten zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten dafür erklärt.

X. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Parteimitglieder, die sich an einem Orte an den Wahlen der Delegierten beteiligen, dürfen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Abgeordnete zum Kongreß senden.

XI. Spätestens drei Wochen nach dem Kongreß muß das Kongreßprotokoll allen Mitgliedern zum Kostenpreise zugänglich gemacht werden. Alle Kongreßbeschlüsse, die eine Abänderung des Statuts, die Grundsätze und die politische Stellung der Partei oder die Besteuerung derselben betreffen, müssen innerhalb sechs Wochen nach dem Kongreß zur Urabstimmung allen Parteimitgliedern unterbreitet werden. Einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet. Das Resultat der Abstimmung wird im Parteiorgan veröffentlicht.

XII. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Ausschuß von fünf Personen, als einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer, der eine entsprechende Kaution zu leisten hat, und einem Beisitzer übertragen. Sämtliche Ausschußmitglieder müssen an einem Ort oder in dessen einseitigem Umkreise wohnhaft sein und werden von den am Vororte der Partei wohnhaften Parteimitgliedern in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt. Weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition des Parteiorgans darf im Ausschuß sein. Treten im Laufe des Jahres im Ausschusse Vakanz ein, so hat der Vorort mit Ausnahme des in § VII erwähnten Falles nach demselben Wahlmodus die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

XIII. Der Ausschuß muß innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Kongresse gewählt sein; bis zu dieser Wahl verbleibt dem bisherigen Ausschuß, falls der Kongreß nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

XIV. Der Ausschuß faßt alle Beschlüsse gemeinsam und ist nur dann beschlußfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; derselbe gibt sich, soweit nicht der Kongreß darüber bestimmt, selbst eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß ist dem Parteikongreß für alle seine Handlungen verantwortlich.

XV. Um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses möglichst zu verhüten, konstituiert die Partei eine Kontrollkommission von elf Personen, an die alle von dem Ausschuß unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten sind und die zugleich die Geschäftsleitung des Ausschusses zu kontrollieren hat.

XVI. Die Kontrollkommission wählen die Parteimitglieder desjenigen Orts und seines einseitigen Umkreises, der von dem Parteikongreß als Sitz der Kontrollkommission bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und hat spätestens 14 Tage nach dem Kongreß stattzufinden.

XVII. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, die Geschäftsführung, Akten, Bücher, Kasse usw. des Ausschusses mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen und zu untersuchen, und ist berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Ausschuß die Abhilfe der Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Ausschuß zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit Zweidrittelmajorität der Kontrollkommission gefaßt werden, und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder suspendiert wird, innerhalb vier Wochen ein Parteikongreß einzuberufen, der endgültig in der Sache entscheidet.

XVIII. Die Partei gründet eine Zeitung als Organ unter dem Namen „Der Volksstaat, Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei“. Personen und Gehalt des Redaktions- und Expeditionspersonals, des Druckers, Preis des Blattes, werden durch den Ausschuß bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Kontrollkommission, in letzter Instanz der Parteikongreß. Die Haltung des Blattes ist streng dem Programm anzupassen. Einwendungen von Parteigenossen, die demselben entsprechen, sind, soweit der Raum des Blattes ausreicht, unentgeltlich aufzunehmen. Beschwerden über Nichtaufnahme oder tendenziöse Färbung der Einwendungen sind bei dem Ausschuß, in zweiter Instanz bei der Kontrollkommission anzubringen, der die endgültige Entscheidung zusteht.

XIX. Die Parteimitglieder verpflichten sich, überall auf Grund des Parteiprogramms die Gründung sozialdemokratischer Arbeitervereine in die Hand zu nehmen.

5. Geschäftsordnung des Ausschusses der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei

(Im Protokoll über den zweiten Kongreß der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Dresden vom 12. bis 15. August 1871 findet sich auf S. 131 als Anhang die folgende „Geschäftsordnung des Ausschusses“:)

§ 1. Der Ausschuß ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach erfolgter Wahl sich zu konstituieren und die Konstituierung sofort im Parteiorgan anzuzeigen.

§ 2. Der Ausschuß ist verpflichtet, wöchentlich mindestens eine Sitzung zu halten und den regelmäßigen Sitzungstag im Parteiorgan bekannt zu geben.

§ 3. Zu einer Aufbewahrung der eingehenden Korrespondenz ist der Ausschuß, nachdem seine Mitglieder von dem Inhalt derselben Kenntnis genommen haben, nicht verpflichtet, ausgenommen solche Schriftstücke, die als Beleg für die Verwaltung der Partei unumgänglich notwendig sind. Dahingegen ist über alle einlaufenden Briefe ein Verzeichnis anzulegen, das die laufende Nummer, Datum des Eingangs, Ort und Name des Absenders enthält.

§ 4. Die Führung von Kopierbüchern für die Parteikorrespondenz ist dem Ausschuß wie einzelnen Mitgliedern desselben verboten, dahingegen ist derselbe verpflichtet zur Anlegung eines Verzeichnisses für alle abgehenden Schriftstücke, das laufende Nummer, Datum des Abganges, Angabe des Orts und der Person des Empfängers enthält.

§ 5. Der offizielle Verkehr mit politischen Vereinen und Organisationen ist dem Ausschuß, als gegen die in den meisten Staaten bestehenden Vereinsgesetze verstößend, unter sagt.

§ 6. Alle Erlasse, Bekanntmachungen und Schriftstücke des Ausschusses haben nur dann offizielle Gültigkeit, wenn dieselben von mindestens zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet sind.

6. Organisation der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands

(Beschlossen auf dem Kongreß zu Gotha am 27. Mai 1875)

§ 1. Der Partei kann jeder angehören, der sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und für die

Förderung der Arbeiterinteressen tatkräftig, auch durch Geldopfer, eintritt. Wer drei Monate keine Beiträge leistet, wird nicht mehr als Parteigenosse betrachtet.

§ 2. Parteigenossen, die gegen das Interesse der Partei handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, Berufung an den Parteikongreß ist zulässig.

§ 3. Alljährlich findet ein Parteikongreß statt, auf dem die Verhältnisse der Partei beraten werden. Der Sitz des Vorstandes und der Sitz der Kontrollkommission werden dort für ein Jahr bestimmt; ferner Vorstand und Ausschuß für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 4. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Parteikongreß einberufen. Der Vorstand muß einen solchen innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn die Mehrzahl der Kontrollkommission und des Ausschusses oder ein Sechstel sämtlicher Parteigenossen die Einberufung beantragen. Der Vorstand bestimmt den Ort des Parteikongresses. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens acht Wochen vorher Zeit und Ort des Parteikongresses den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zu jedem Parteikongreß ist die vorläufige Tagesordnung mindestens fünf Wochen vorher durch den Vorstand den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen. Die spätestens 20 Tage vor dem Kongreß von seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind 14 Tage vor dem Kongreß als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Selbständige Anträge, die innerhalb der letzten 20 Tage vor dem Kongreß oder erst auf dem Kongreß gestellt werden, kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Sechstel der Delegierten dafür erklärt.

§ 6. Auf dem Parteikongreß darf ein Delegierter nicht mehr als 400 Stimmen vertreten; die Abstimmung geschieht in Organisations- und Prinzipienfragen sowie bei Wahlen der Parteibehörden nach Anzahl der vertretenen Parteigenossen mit einfacher Majorität, in allen übrigen Fragen nach Kopfszahl der Delegierten. Der Vorstand ist berechtigt, zwei seiner Mitglieder, die Kontrollkommission und die Redaktionen und Expeditionen der beiden offiziellen Parteiorgane je eines ihrer Mitglieder zum Kongreß zu delegieren. In außerordentlichen Fällen ist die Anwesenheit des gesamten Vorstandes auf dem Kongreß zulässig.

§ 7. Spätestens vier Wochen nach Schluß des Parteikongresses muß das Kongreßprotokoll den Parteimitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden, zwei Sekretären und einem Kassierer, übertragen. Der Kassierer hat eine von der Kontrollkommission gutzuheißende Kautio n oder Bürgschaft zu stellen. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch den Kongreß festgesetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Ort ihren Wohnsitz haben. Sie werden vom Parteikongreß für die Dauer bis zum nächsten, gleichviel ob ordentlichen oder außerordentlichen Parteikongreß, und zwar in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität gewählt. Sollte bei der ersten Wahlhandlung eines Wahlganges die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so hat zwischen den beiden meistbestimmten Personen eine engere Wahl stattzufinden. Weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition der Parteiorgane darf dem Vorstande angehören. Treten im Laufe des Jahres Vakanz ein, so besetzt die Kontrollkommission für die betreffende Zeit die erledigte Stelle. Vierteljährlich hat der Vorstand eine Abrechnung, monatlich ein Verwaltungszirkular an die Kontrollkommission und an den Ausschuß zu schicken.

§ 9. Der Vorstand muß sich binnen 14 Tagen nach dem Parteikongreß konstituieren; bis dahin verbleibt dem bisherigen Vorstand, falls der Kongreß nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

§ 10. Zur Kontrollierung des Vorstandes besteht eine Kontrollkommission von sieben, an einem und demselben Orte wohnenden Personen. Der Sitz der Kontrollkommission darf nicht der Sitz des Vorstandes sein. An die Kontrollkommissionen können alle vom Vorstande nicht berücksichtigten Beschwerden zur Erledigung gerichtet werden. Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt durch die am Orte ihres Sitzes wohnenden Parteigenossen, und zwar mittels Stimmzettel mit einfacher Majorität. Die Wahl hat spätestens 14 Tage nach dem Kongreß stattzufinden.

§ 11. Der Ausschuß, der im Fall von Differenzen zwischen Vorstand und Kontrollkommission in Tätigkeit treten muß, besteht aus 18 Personen, die an verschiedenen Orten wohnen können. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kongreß in besonderen Wahlgängen in gleicher Weise wie der Vorstand, und zwar für die Dauer bis zum nächsten Kongreß gewählt. Der Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, und zwar auf Antrag des Vorstandes oder der Kontrollkommission oder neun seiner Mitglieder. Die Einberufung muß binnen 14 Tagen erfolgen. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und der

Kontrollkommission haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Stimmberechtigt sind sie nicht.

§ 12. Der Ausschuß und die Kontrollkommission sind berechtigt, falls der Vorstand seine Pflicht verlegt oder sich weigert, bei nachgewiesenen Fahrlässigkeiten Abhilfe zu schaffen, denselben mit absoluter Majorität abzusetzen; ebenso können unter den nämlichen Verhältnissen einzelne Vorstandsmitglieder vom Amte entfernt werden. Ist das letztere der Fall, so besetzen die Kontrollkommission und der Ausschuß vereinigt bis zum nächsten Kongreß die betreffenden Posten. Sind mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vom Amte entfernt, so muß innerhalb sechs Wochen ein Parteikongreß zur Neuwahl berufen werden. Bis dahin verwalten die Kontrollkommission und der Ausschuß die Partei durch eine zu ernennende Kommission.

§ 13. Auf Antrag des Vorstandes kann der Ausschuß einzelne oder sämtliche Mitglieder der Kontrollkommission ihrer Tätigkeit entheben. Alle Ergänzungswahlen für die Kontrollkommission sind nach den Bestimmungen des § 10 vorzunehmen.

§ 14. Offizielle Organe der Partei sind bis zum nächsten Kongreß der Neue Sozialdemokrat zu Berlin und der Volksstaat zu Leipzig. Beide Organe sind Eigentum der Partei; in bezug hierauf werden die Formalien durch den Vorstand nach den Beschlüssen des Kongresses erledigt.

§ 15. Die Redakteure, die ständigen Mitarbeiter und die Expedienten der in § 14 genannten Organe werden, soweit dieses nicht der Kongreß dem Vorstand überweist, auf dem Kongreß gewählt und ihre Gehälter dort bestimmt; Hilfsredakteure und Expedienten usw. und deren Gehalt werden auf Antrag der Redaktionen und Expeditionen vom Vorstande bestimmt. Der Kongreß entscheidet über den Preis und die Größe der Blätter. Die Expedienten, die die Kasse der Blätter führen, haben Kautions- oder Bürgschaft zu stellen.

§ 16. Zur Ueberwachung der geschäftlichen Leitung der in § 14 genannten Parteiorgane hat der Vorstand je zwei Revisoren zu ernennen, falls er die Revision nicht selbst vornehmen kann. Die Revisoren haben nach Anweisung des Vorstandes mindestens monatlich das Kasswesen der genannten Blätter zu revidieren, jederzeit auf Verlangen dem Vorstand, beziehentlich der Kontrollkommission sowie einem jeden Parteikongreß Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§ 17. Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverletzung die Redakteure und Expedienten ihres Amtes zu entheben. Denselben steht die Berufung an die Kontrollkommission

zu, die die Berufung entweder abweisen oder sich an den Ausschuß behufs gemeinsamer Entscheidung wenden kann. Kontrollkommission und Ausschuß können mit Stimmenmehrheit den Beschluß des Vorstandes annullieren. Berufung an den Kongreß ist zulässig.

§ 18. Zur Begründung von lokalen Parteiblättern ist die Zustimmung des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Ausschusses, denen über die bezüglichen örtlichen Verhältnisse rechtzeitig und ausführlich berichtet werden muß, erforderlich. Nur solche Blätter, die mit Zustimmung genannter Parteibehörden ins Leben treten, sind als Parteiorgane zu betrachten und können die moralische und materielle Unterstützung der Partei beanspruchen. Die lokalen Parteiblätter haben sich in prinzipiellen Fragen an das Parteiprogramm zu halten, und sind gleich den beiden in § 14 genannten Organen in taktischen Parteifragen dem Vorstand unterstellt.

§ 19. Der Vorstand ist verpflichtet, die vierteljährliche Abrechnung der Parteikasse sowie der Rassen der Organe, die Eigentum der Partei sind, nachdem sämtliche Teile von den zuständigen Parteibehörden geprüft worden sind, jedesmal in der ersten Hälfte des neuen Quartals den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.

7. Organisation der Sozialdemokratischen Partei (Beschlossen auf dem Parteitag zu Halle a. S. am 19. Oktober 1890)

§ 1. Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt.

§ 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder wer sich ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat.

Ueber die Zugehörigkeit zur Partei entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Orte oder Reichstagswahlkreise.

Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen die Berufung an die Parteileitung und den Parteitag zu.

Vertrauensmänner.

§ 3. Die Parteigenossen in den einzelnen Reichstagswahlkreisen wählen in öffentlichen Versammlungen zur Wahrnehmung der Parteiinteressen einen oder mehrere Vertrauensmänner. Die Art der Wahl dieser Vertrauensmänner ist Sache der in den einzelnen Kreisen wohnenden Genossen.

§ 4. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt alljährlich, und zwar im Anschlusse an den vorausgegangenen Parteitag.

Die Vertrauensmänner haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort der Parteileitung mitzuteilen.

§ 5. Tritt ein Vertrauensmann zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen umgehend eine Neuwahl vorzunehmen und davon entsprechend § 4 Abs. 2 der Parteileitung Mitteilung zu machen.

§ 6. Da, wo aus gesetzlichen Gründen die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften unausführbar sind, haben die Parteigenossen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen.

Parteitag.

§ 7. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von der Parteileitung einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so hat die Parteileitung mit der Reichstagsvertretung sich hierüber zu verständigen.

§ 8. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Besichtigung des Parteitages ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind bei der Parteileitung einzureichen, die dieselben spätestens 10 Tage vor der Einberufung des Parteitages durch das offizielle Parteiorgan bekannt zu geben hat.

§ 9. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an demselben sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen, mit der Einschränkung, daß in der Regel kein Wahlkreis durch mehr als drei Personen vertreten sein darf.

Insofern nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.

3. Die Mitglieder der Parteileitung.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion und der Parteileitung haben in allen die parlamentarische und die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichts über die Geschäftstätigkeit der Parteileitung und über die parlamentarische Tätigkeit der Abgeordneten.

2. Die Bestimmung des Orts, an dem die Parteileitung ihren Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl der Parteileitung.

4. Die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 11. Ein außerordentlicher Parteitag kann einberufen werden:

1. durch die Parteileitung;

2. auf Antrag der Reichstagsfraktion;

3. auf Antrag von mindestens 15 Wahlkreisen.

Falls die Parteileitung sich weigert, einem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstagsfraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 12. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens 7 Tage vor der Abhaltung des Parteitages im offiziellen Parteiorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage. (§§ 8—10.)

Parteileitung.

§ 13. Die Parteileitung besteht aus 12 Personen, und zwar aus 2 Vorsitzenden, 2 Schriftführern, 1 Kassierer und 7 Kontrolleuren.

Die Wahl der Parteileitung erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel.

Nach erfolgter Wahl hat die Parteileitung ihre Konstituierung vorzunehmen und dieselbe im offiziellen Parteiorgan bekannt zu machen.

Die Parteileitung verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

§ 14. Die Mitglieder der Parteileitung können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt.

§ 15. Die Parteileitung besorgt die Parteigeschäfte, kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane, beruft die Parteitage und erstattet auf denselben über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 16. Scheidet einer der Vorsitzenden, Schriftführer oder der Kassierer aus, so ist die Wafanz durch eine von den Kontrollleuren vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

Parteiorgan.

§ 17. Zum offiziellen Parteiorgan wird das Berliner Volksblatt bestimmt. Daselbe erhält vom 1. Januar 1891 ab den Titel: „Vorwärts“, Berliner Volksblatt. Zentral-Organ der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Alle offiziellen Besannmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teiles zu veröffentlichen.

Abänderung der Organisation.

§ 18. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden, doch muß die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter sich dafür erklären.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 8 und 12 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntnis der Parteigenossen gelangten.

Eine Abweichung von der letzteren Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

8. Statut über die Organisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschlossen auf dem Parteitag zu Mainz am 21. September 1900)

§ 1. Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei dauernd durch Geldmittel unterstützt.

§ 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei entscheidet ein Schiedsgericht, das der Parteivorstand beruft. Die Hälfte der Beisitzer wird von denjenigen bezeichnet, die den Ausschluß beantragen, die andere Hälfte von dem durch diesen Antrag Betroffenen. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Betroffenen die Berufung an die Kontrollkommission und den Parteitag zu.

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er

etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Vertrauenspersonen.

§ 3. Zur Wahrnehmung der Parteiinteressen wählen die Parteigenossen in den einzelnen Orten oder Reichstagswahlkreisen in zu diesem Zwecke berufenen Vereins- oder Parteiversammlungen eine oder mehrere Vertrauenspersonen. Die Art der Wahl dieser Vertrauenspersonen ist Sache der in den einzelnen Orten oder Kreisen wohnenden Genossen.

§ 4. Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt alljährlich, und zwar im Anschluß an den vorausgegangenen Parteitag.

Die Vertrauenspersonen haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort dem Parteivorstand mitzuteilen.

§ 5. Tritt eine Vertrauensperson zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen sofort eine Neuwahl vorzunehmen und ist das Resultat derselben entsprechend § 4 Absatz 2 dem Parteivorstande mitzuteilen.

§ 6. Da, wo aus gesetzlichen Gründen die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften unausführbar sind, haben die Parteigenossen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen.

Parteitag.

§ 7. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von dem Parteivorstande einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so hat der Parteivorstand mit der Kontrollkommission und der Reichstagsfraktion hierüber sich zu verständigen.

§ 8. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das Zentralorgan der Partei mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Besichtigung des Parteitages ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind bei dem Parteivorstand einzureichen, der dieselben spätestens zehn Tage vor der Abhaltung des Parteitages durch das Zentralorgan der Partei bekannt zu geben hat.

§ 9. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an demselben sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen, mit der Einschränkung, daß in der Regel kein Wahlkreis durch mehr als drei Personen vertreten sein darf.

In soweit nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.

3. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitages ist eine Beschlußfassung durch die Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

§ 10. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.

2. Die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 11. Ein außerordentlicher Parteitag kann einberufen werden:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;

2. auf Antrag der Mehrheit der Reichstagsfraktion;

3. auf Antrag von mindestens 15 Wahlkreisen;

4. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem gestellten Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstagsfraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 12. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 8—10).

Partei Vorstand.

§ 13. Der Parteivorstand besteht aus sieben Personen, und zwar aus zwei Vorsitzenden, zwei Schriftführern, einem Kassierer, die berechtigt sind, sich gegenseitig zu vertreten, sowie zwei Beisitzern.

Die Wahl der Vorsitzenden, Schriftführer und des Kassierers erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgange und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.

Die Wahl der zwei Beisitzer erfolgt durch die Kontrollkommission.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstituierung vorzunehmen und dieselbe im Zentralorgan der Partei bekannt zu machen.

Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstand oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 14. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt.

§ 15. Der Parteivorstand besorgt die Parteigeschäfte und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane.

§ 16. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes aus, so ist die Vakanz durch eine von der Kontrollkommission vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

Kontrollkommission.

§ 17. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz über Beschwerden gegen den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl der Kontrolleure erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 18. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts, Berliner Volksblatt“.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheidet die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art zu gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe je eine Stimme hat.

Abänderung der Organisation.

§ 19. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden, doch muß die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter sich dafür erklären.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 8 und 12 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntnis der Parteigenossen gelangten.

Eine Abweichung von der letzteren Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

9. Organisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschl. auf dem Parteitage in Jena am 22. September 1905)

Parteiangehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei dauernd durch Geldmittel unterstützt.

§ 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht.

§ 3. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Gliederung.

§ 4. Die Grundlage der Organisation bildet für jeden Reichstagswahlkreis der Sozialdemokratische Verein, dem jeder im Wahlkreise wohnende Parteigenosse, sofern ihn nicht zwingende Gründe daran hindern, als Mitglied anzugehören hat. Erstreckt sich der Wahlkreis über eine Mehrzahl von Ortschaften, so können in allen Orten, in denen Parteigenossen vorhanden sind und die sonstigen Verhältnisse es zulassen, Ortsvereine des Sozialdemokratischen Vereins gebildet werden.

§ 5. Die Sozialdemokratischen Vereine schließen sich zu Bezirksverbänden sowie zu Landesorganisationen zusammen, denen die selbständige Führung der Parteigeschäfte nach eigenen Statuten obliegt; diese dem Parteivorstand mitzuteilenden Statuten dürfen mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht im Widerspruch stehen. Die Vorstände haben ihre erfolgte Wahl dem Parteivorstande mitzuteilen.

§ 6. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Bezirksverbänden und Landesorganisationen überlassen. Die Wahlkreise haben mindestens 20 Prozent ihrer aus den Beiträgen sich ergebenden Einnahmen an die Zentralkasse abzuführen. Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelnen Wahlkreisen im Bedarfsfalle einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung zu überlassen.

Vertrauenspersonen.

§ 7. Wo aus gesetzlichen Gründen die in den §§ 4 und 5 gegebenen Vorschriften nicht ausführbar sind, haben sich die Parteigenossen in anderer, dem Landesrecht entsprechender Weise zu organisieren.

§ 8. In allen Wahlkreisen, in denen keine Vereinsorganisation vorhanden ist, haben die Parteigenossen eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu wählen, deren Adresse sofort dem Parteivorstande mitzuteilen ist. Die Art der Wahl bleibt den Parteigenossen überlassen.

Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, freiwillige Beiträge entgegenzunehmen und durch besondere Marken zu quittieren.

Berichterstattung.

§ 9. Die Vorstehenden der Sozialdemokratischen Vereine, deren Wahl jedesmal im Anschluß an den vorausgehenden Parteitag erfolgt, haben alljährlich bis zum 15. Juli dem Parteivorstand Bericht zu erstatten. Der Bericht muß enthalten Angaben über: Art und Umfang der entfalteten Agitation, die Zahl der im Wahlkreise organisierten Parteigenossen, die Höhe des von den Mitgliedern erhobenen Parteibeitrages, die Summe der gesamten Einnahmen, die Art der Verwendung der dem Wahlkreise verbliebenen Gelder.

Den gleichen alljährlichen Bericht in bezug auf ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen etwa vom Parteivorstande überwiesenen Gelder haben die Vorstände der Bezirksverbände und Landesorganisationen zu erstatten.

Die gleiche Bestimmung findet dort, wo keine Vereinsorganisation vorhanden ist, auf die Wahlkreis-, Bezirks- und Landes-Vertrauensperson sinngemäße Anwendung.

Weibliche Vertrauenspersonen.

§ 10. Die planmäßige Agitation unter dem weiblichen Proletariat wird durch weibliche Vertrauenspersonen betrieben, die möglichst an allen Orten im Einvernehmen mit den Parteinstanzen gewählt werden.

Parteitag.

§ 11. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen, mit der Einschränkung, daß kein Wahlkreis durch mehr als drei Personen vertreten sein darf. Insoweit nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.

3. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in

allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

§ 12. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitages ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 13. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstande einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so hat der Parteivorstand mit der Kontrollkommission und der Reichstagsfraktion hierüber sich zu verständigen.

§ 14. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das Zentralorgan der Partei mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Beschickung des Parteitages ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind bei dem Parteivorstande einzureichen, der dieselben spätestens drei Wochen vor der Abhaltung des Parteitages durch das Zentralorgan der Partei bekannt zu geben hat.

§ 15. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.

2. Die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die Beschlußfassung über die Parteioorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 16. Ein außerordentlicher Parteitag kann einberufen werden:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;

2. auf Antrag der Mehrheit der Reichstagsfraktion;

3. auf Antrag von mindestens 15 Wahlkreisen;

4. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem gestellten Antrage auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstagsfraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 17. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung des-

selben durch das Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Lageordnung erfolgen.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 11 und 12).

Partei Vorstand.

§ 18. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes wird vom Parteitag bestimmt. Der Parteivorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer, den Schriftführern und zwei Beisitzern, die sich gegenseitig zu vertreten berechtigt sind.

Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassierers und der Schriftführer erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgange und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der zwei Beisitzer erfolgt durch die Kontrollkommission.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstituierung vorzunehmen und dieselbe im Zentralorgan der Partei bekannt zu machen.

§ 19. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes aus, so ist die Vakanz durch eine von der Kontrollkommission vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

§ 20. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt.

§ 21. Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstande oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

§ 22. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitageß Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 23. Der Parteivorstand besorgt die Parteigeschäfte und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorane.

Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen der Organisation eines Wahlkreises und dem Bezirksverband bzw. der Landesorganisation ergeben.

Kontrollkommission.

§ 24. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz über Beschwerden gegen den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl der Kontrolleure erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loß. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einwendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 25. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts, Berliner Volksblatt“.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teiles zu veröffentlichen.

§ 26. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellung und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheidet die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art zu gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe je eine Stimme hat.

Ausschuß.

§ 27. Im Falle des § 2 entscheidet über die fernere Zugehörigkeit zur Partei ein Schiedsgericht, das der Parteivorstand

beruft. Der Antrag auf Einsetzung eines solchen Schiedsgerichts kann nur durch eine Parteiorganisation gestellt werden.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Personen. Die Hälfte der Beisitzer wählt der Angeeschuldigte, die andere Hälfte die antragstellende Organisation, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Angeeschuldigte angehört. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand.

In Wahlkreisen, in denen die Geschäfte der Partei durch eine Vereinsorganisation geführt werden, ist der Ausschluß eines Mitgliedes aus der betreffenden Organisation dem Ausschluß auf Grund des § 2 aus der Gesamtpartei gleichzuachten. Der Ausschluß darf daher nur im Wege des vorstehend festgesetzten schiedsgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

§ 28. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils die Berufung an die Kontrollkommission und gegen deren Entscheidung an den nächsten Parteitag zu.

Verzichtet ein Parteigenosse, gegen den ein Ausschlußantrag gestellt wird, auf die schiedsgerichtliche Verhandlung, oder unterläßt er es, innerhalb einer vom Parteivorstand zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen Schiedsrichter zu ernennen, so gilt er ohne weiteres als ausgeschlossen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils sowie die Bekanntgabe des erfolgten Ausschlusses eines Genossen erfolgt durch den Parteivorstand.

Wiederaufnahme.

§ 29. Die Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen kann nur auf dem Parteitag erfolgen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß er zugleich mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die seinerzeit den Ausschluß beantragt hatte, sowie die Organisation des letzten Wohnortes zu hören.

Abänderung der Organisation.

§ 30. Änderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 14 und 17 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntnis der Parteigenossen gelangten.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

10. Organisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschlossen auf dem Parteitage zu Leipzig am 17. Sept. 1909)

Parteiangehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

Gliederung.

§ 2. Die Grundlage der Organisation bildet für jeden Reichstagswahlkreis der Sozialdemokratische Verein, dem jeder im Wahlkreis wohnende Parteigenosse als Mitglied anzugehören hat. Umfaßt ein Ort mehrere Reichstagswahlkreise, so kann die Zugehörigkeit zu den einzelnen Wahlkreisorganisationen mit deren Zustimmung örtlich geregelt werden. Erstreckt sich der Reichstagswahlkreis über mehrere Orte, so kann an jedem Ort ein Ortsverein des Sozialdemokratischen Vereins gebildet werden.

§ 3. Die Sozialdemokratischen Vereine schließen sich zu Bezirksverbänden sowie zu Landesorganisationen zusammen, denen die selbständige Führung der Parteigeschäfte nach eigenen Statuten obliegt; diese Statuten dürfen nicht mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei im Widerspruch stehen und sind innerhalb einer Woche dem Parteivorstand einzureichen. In gleicher Frist haben die Vorstände ihre Wahl dem Parteivorstande mitzuteilen.

§ 4. Organisationen, denen weibliche Mitglieder angehören, müssen diesen eine Vertretung im Vorstand gewähren. Die weiblichen Vorstandsmitglieder haben im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand vornehmlich die Frauenagitation zu betreiben.

§ 5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Bezirksverbänden und Landesorganisationen überlassen. Der monatliche Mindestbeitrag muß jedoch für männliche Mitglieder 30 Pfennig und für weibliche Mitglieder 15 Pfennig betragen. Mindestens 20 Prozent der erhobenen regelmäßigen Mitgliederbeiträge sind an die Zentralkasse abzuführen. Der Parteivorstand kann den Wahlkreisen mit Zustimmung des Vorstandes der Bezirks- oder Landesorganisation einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung überlassen.

Berichterstattung.

§ 6. Das Geschäftsjahr für alle Parteiorganisationen läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Vereine haben alljährlich bis zum 15. Juli dem Parteivorstand Bericht zu erstatten. Der Bericht ist nach einem Fragebogen des Parteivorstandes zu geben und muß mindestens enthalten Angaben über Art und Umfang der entfaltenen Agitation,

die Zahl der im Wahlkreise organisierten Parteigenossen, die Höhe des von den Mitgliedern erhobenen Parteibeitrages, die Summe der gesamten Einnahmen, die Art der Verwendung der dem Wahlkreise verbliebenen Gelder.

Den gleichen alljährlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen vom Parteivorstande überwiesenen Gelder haben die Vorstände der Bezirksverbände und Landesorganisationen zu erstatten.

Parteitag.

§ 7. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Maßgabe der Mitgliederzahl. Es können gewählt werden: In Wahlkreisen bis 1500 Mitglieder ein Delegierter, bis 3000 zwei, bis 6000 drei, bis 12 000 vier, bis 18 000 fünf und über 18 000 sechs Delegierte. Die Vertretung richtet sich nach der vom Parteivorstand auf Grund der nach § 5 abgeführten Beiträge festgestellten Mitgliederzahl. Wo mehrere Delegierte zu wählen sind, soll unter den Delegierten möglichst eine Genossin sein.

2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.

3. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben auch die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteiinstitutionen.

§ 8. Der Parteitag prüft die Legitimationen seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitages ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 9. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstande einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Ort der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand gemeinsam mit der Kontrollkommission den Ort zu bestimmen.

§ 10. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung

ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind dem Parteivorstande einzureichen, der sie spätestens drei Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen hat.

§ 11. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.

2. Die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die Beschlußfassung über die Parteioorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 12. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;

2. auf einstimmig gestellten Antrag der Kontrollkommission;

3. auf Antrag von mindestens zehn Vorständen der Bezirks- oder Landesorganisationen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 oder 3 gestellten Antrage stattzugeben, ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vorher im Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 7 und 8).

Parteivorstand.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes wird vom Parteitag bestimmt. Der Parteivorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer, den Schriftführern und drei Beisitzern, unter denen eine Vertreterin der Genossinnen sein muß. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassierers, der Schriftführer und der Vertreterin der Genossinnen erfolgt durch den Parteitag

mittels Stimmzettel in einem Wahlgange und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Die Wahl der übrigen zwei Beisitzer erfolgt durch die Kontrollkommission.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstituierung vorzunehmen und sie im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen.

§ 15. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes vorzeitig aus, so hat die Kontrollkommission eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen, deren Höhe durch den Parteitag festgesetzt wird.

§ 17. Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstande oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

§ 18. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 19. Der Parteivorstand besorgt die Parteigeschäfte und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane.

Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen der Organisation eines Wahlkreises und dem Bezirksverband oder der Landesorganisation ergeben.

Bei wichtigen, die Gesamtpartei berührenden Fragen hat der Parteivorstand die Vorstände der Bezirks- oder Landesorganisationen gutachtlich zu hören, oder eine Konferenz ihrer Vertreter zu veranstalten.

K o n t r o l l k o m m i s s i o n .

§ 20. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt

der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 21. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts“, Berliner Volksblatt.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teiles zu veröffentlichen.

§ 22. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheiden die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat.

Ausschluß.

§ 23. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Auch kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, wenn es durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse seiner Parteiorganisation oder der Parteitage das Parteinteresse schädigt.

Ueber die Zugehörigkeit zur Partei entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirks- oder Landesorganisation.

Der Ausschluß darf nur von einer Parteiorganisation (Orts- oder Wahlkreisorganisation) — mit Zustimmung des Angeeschuldigten auch vom Vorstand der Parteiorganisation — beantragt werden. Die Zustellung des Beschlusses und dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Bezirks- oder Landesvorstand.

§ 24. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bezirks- oder Landesorganisation können die Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Parteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Personen. Je drei Beisitzer wählt der Angeschuldigte und die antragstellende Organisation, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Angeschuldigte angehört. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand.

Unterläßt es der Angeschuldigte, innerhalb einer vom Parteivorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, Schiedsrichter zu ernennen, so gilt er ohne weiteres als ausgeschlossen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils sowie dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Parteivorstand.

§ 25. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung muß spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils dem Parteivorstand eingereicht sein.

§ 26. Der Ausschluß aus der Partei in Fällen des § 23 Abs. 1 darf nur im Wege des vorstehend festgesetzten Verfahrens erfolgen.

Alle Instanzen sind berechtigt, sofern sie nicht dauernden Ausschluß aus der Partei aussprechen, auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern zu erkennen und Rügen zu erteilen. Auch gegen diese Entscheidungen steht den Beteiligten das Recht der Berufung zu.

Das Recht der Organisationen, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 27. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, daß er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme.

§ 28. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirks- oder Landesorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim

Partei Vorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation.

§ 29. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 10 und 13 vorschreiben, veröffentlicht worden sind.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

§ 30. Die neuen Bestimmungen im § 5 treten am 1. April 1910 und die übrigen Bestimmungen dieses Statuts am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

11. Vorlage betreffend Aenderung des Organisationsstatuts

(Veröffentlicht auf Beschluß der vom Parteitage zu Jena 1911 eingesetzten Kommission am 12. Juni 1912)

§§ 1—4 unverändert.

Gliederung.

§ 5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Bezirksverbänden und Landesorganisationen überlassen. Der Mindestbeitrag beträgt für männliche Mitglieder monatlich 40 Pfennig oder wöchentlich 10 Pfennig, und für weibliche Mitglieder monatlich 20 Pfennig oder wöchentlich 5 Pfennig. Mindestens 20 Prozent der erhobenen regelmäßigen Mitgliederbeiträge sind an die Zentralkasse abzuführen. Der Parteivorstand kann den Wahlkreisen mit Zustimmung des Vorstandes der Bezirks- oder Landesorganisation einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung überlassen.

Berichterstattung.

§ 6 unverändert.

Parteitag.

§ 7. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Maßgabe der Mitgliederzahl. Es können gewählt werden: In Wahlkreisen bis 1500 Mitglieder ein Delegierter, bis 3000 zwei, bis 6000 drei, bis 12000 vier, bis 18000 fünf und über 18000 sechs Delegierte.

Die Vertretung richtet sich nach der vom Parteivorstand auf Grund der nach § 5 abgeführten Beiträge festgestellten Mitgliederzahl. Wo mehrere Delegierte zu wählen sind, soll unter den Delegierten möglichst eine Genossin sein.

2. Eine Vertretung der Reichstagsfraktion bis zu einem Drittel ihrer Mitgliederzahl.

3. Die Mitglieder des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission.

4. Die vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben auch die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteiinstitutionen.

§ 8. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitages ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 9. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von dem Parteivorstande einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Ort der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand gemeinsam mit dem Parteiausschuß den Ort zu bestimmen.

§ 10. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind dem Parteivorstande einzureichen, der sie spätestens drei Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen hat.

§ 11. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.

2. Die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission.

4. Die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 12. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmigen Beschluß des Parteiausschusses;
3. auf einstimmig gestellten Antrag der Kontrollkommission;
4. auf Antrag von mindestens 10 Vorständen der Bezirks- oder Landesorganisationen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2, 3 oder 4 gestellten Antrage stattzugeben, ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vorher im Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens 5 Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage. (§§ 7 und 8.)

Parteivorstand.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes wird vom Parteitag bestimmt. Der Parteivorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer, den Schriftführern, unter denen sich ein Genosse in befinden muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassierers und der Schriftführer erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgange und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der zwei Beisitzer erfolgt durch den Parteiausschuß.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstitution vorzunehmen und sie im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen.

§ 15. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes vorzeitig aus, so hat der Parteiausschuß eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Befoldung beziehen, deren Höhe durch den Parteitag festgesetzt wird.

§ 17. Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand, der Parteiausschuß oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstande, dem Parteiausschuß oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

§ 18. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, des Parteiausschusses, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 19. Der Parteivorstand besorgt die Parteigeschäfte und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane.

Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen der Organisation eines Wahlkreises und dem Bezirksverband oder der Landesorganisation ergeben.

Anmerkung: Jetziger Absatz 3 des § 19 fällt weg.

Parteiausschuß.

§ 20. Der Parteiausschuß besteht aus 32 Mitgliedern, die vom Parteitag gewählt werden. Die Mitglieder sind den einzelnen Landesteilen zu entnehmen. Zu diesem Zwecke beschließt der Parteitag eine Wahlbezirkseinteilung und eine Wahlordnung. Die Wahlkreisorganisationen jedes Wahlbezirks bilden einen Wahlkörper, der berechtigt ist, für seinen Bezirk einen Wahlvorschlag zu machen.

§ 21. Der Parteiausschuß entscheidet gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtpartei berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiinstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, sowie über die Festsetzung der Tagesordnung des Parteitages und die Bestellung der Referenten.

§ 22. Regelmäßig alle Vierteljahre ist der Parteiausschuß vom Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Wenn notwendig, sind auch außerordentliche Sitzungen

einzuberufen. Das muß geschehen, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, eine ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden. Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel mindestens fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen.

Kontrollkommission.

§ 23. Der Parteitag wählt eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern, die die Verwaltung des Parteivorstandes kontrolliert und über Beschwerden entscheidet, die gegen den Parteivorstand aus seiner Tätigkeit nach §§ 17 und 19 des Statuts erhoben werden.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 24. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts“, Berliner Volksblatt.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

§ 25. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheiden der Parteiausschuß, der Parteivorstand und die Preß-

kommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat.

Ausschluß.

§§ 26 bis 29 unverändert (früher §§ 23 bis 26).

§ 30. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen den Parteiausschuß, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme.

§§ 31 und 32 unverändert (früher §§ 28 und 29).

* * *

§ 33. Die neuen Bestimmungen dieses Statuts treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

* * *

Wahlordnung.

Den Wahlmodus, nach dem die dem Parteitag für den Parteiausschuß vorzuschlagenden Genossen gewählt werden, bestimmen die Bezirks- beziehungsweise Landesvorstände im Einverständnis mit den Wahlkreisorganisationen ihres Bezirkes. Sie leiten auch die Wahl.

Können sich mehrere Agitationsbezirke, die zu einem Wahlbezirk gehören, nicht über einen einheitlichen Wahlmodus einigen, so entscheidet der Parteivorstand über den Wahlmodus dieses Bezirkes.

Die Wahlbezirke, die mehr als ein Mitglied zu wählen haben, sollen möglichst auch eine Genossin als Mitglied wählen.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Parteivorstand vor dem Parteitag schriftlich mitzuteilen.

Nach § 20 des Organisationsstatuts werden Wahlkörper gebildet wie folgt:

Es wählen die Agitationsbezirke:

Ostpreußen und Westpreußen	1	Mitglied
Pommern und Posen	1	"
Groß-Berlin	3	Mitglieder
Brandenburg	1	Mitglied
Breslau, Rattowitz, Görlitz und Langenbielau	1	"
Magdeburg	1	"
Halle	1	"
Erfurt und Rassel	1	"
Frankfurt	1	"
Thüringen I und II, Altenburg, Gotha, Meiningen	1	"

Schleswig-Holstein	1 Mitglied
Hannover	1 "
Oestliches und Westliches Westfalen	1 "
Oberrhein und Saargebiet	1 "
Niederrhein	1 "
Südbayern	1 "
Nordbayern	1 "
Pfalz	1 "
Dresden	1 "
Leipzig	1 "
Chemnitz und Zwickau	1 "
Württemberg	1 "
Baden	1 "
Hessen	1 "
Mecklenburg und Lübeck	1 "
Braunschweig und Anhalt	1 "
Nordwest und Oldenburg	1 "
Hamburg	2 Mitglieder
Elßaß-Lothringen	1 Mitglied
	<hr/>
	32 Mitglieder

12. Organisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschlossen auf dem Parteitage zu Chemnitz 1912. Die im Text gesperrt gedruckten Stellen bezeichnen die Neuerungen)

Parteiangehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

Gliederung.

§ 2. Die Grundlage der Organisation bildet für jeden Reichstagswahlkreis der Sozialdemokratische Verein, dem jeder im Wahlkreis wohnende Parteigenosse als Mitglied anzugehören hat. Umfaßt ein Ort mehrere Reichstagswahlkreise, so kann die Zugehörigkeit zu den einzelnen Wahlkreisorganisationen mit deren Zustimmung örtlich geregelt werden. Erstreckt sich der Reichstagswahlkreis über mehrere Orte, so kann an jedem Ort ein Ortsverein des Sozialdemokratischen Vereins gebildet werden.

§ 3. Die Sozialdemokratischen Vereine schließen sich zu Bezirksverbänden sowie zu Landesorganisationen zusammen, denen die selbständige Führung der Parteigeschäfte nach eigenen Statuten obliegt; diese Statuten dürfen nicht mit dem Organisationsstatut

der Gesamtpartei in Widerspruch stehen und sind innerhalb einer Woche dem Parteivorstand einzureichen. In gleicher Frist haben die Vorstände ihre Wahl dem Parteivorstande mitzuteilen.

§ 4. Organisationen, denen weibliche Mitglieder angehören, müssen diesen eine Vertretung im Vorstand gewähren. Die weiblichen Vorstandsmitglieder haben im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand vornehmlich die Frauenagitation zu betreiben.

§ 5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Bezirksverbänden und Landesorganisationen überlassen. Der monatliche Mindestbeitrag muß jedoch für männliche Mitglieder 30 Pfennig und für weibliche Mitglieder 15 Pfennig betragen. Parteimitglieder, die invalid geworden sind, sind für die Dauer der Invaldität beitragsfrei. Mindestens 20 Prozent der erhobenen regelmäßigen Mitgliederbeiträge sind an die Zentralkasse abzuführen. Der Parteivorstand kann den Wahlkreisen mit Zustimmung des Vorstandes der Bezirks- oder Landesorganisation einen über 80 Prozent dieser Einnahmen hinausgehenden Betrag zur Eigenverwendung überlassen.

Berichterstattung.

§ 6. Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. April bis 31. März. Die Vorstände der Sozialdemokratischen Vereine haben alljährlich durch Vermittlung der Bezirks- und Landesvorstände bis zum 15. Mai dem Parteivorstand Bericht zu erstatten. Der Bericht ist nach einem Fragebogen des Parteivorstandes zu geben und muß mindestens enthalten Angaben über Art und Umfang der entfalteten Agitation, die Zahl der im Wahlkreise organisierten Parteigenossen, die Höhe des von den Mitgliedern erhobenen Parteibeitrages, die Summe der gesamten Einnahmen, die Art der Verwendung der dem Wahlkreise verbliebenen Gelder.

Den gleichen alljährlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen vom Parteivorstande überwiesenen Gelder haben die Vorstände der Bezirksverbände und Landesorganisationen zu erstatten.

Parteitag.

§ 7. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Maßgabe der Mitgliederzahl. Es können gewählt werden: In Wahlkreisen bis 1500 Mitglieder ein Delegierter, bis 3000 zwei, bis 6000 drei, bis 12000 vier und für jede weiteren 6000 Mitglieder ein Delegierter mehr.

Die Vertretung richtet sich nach der vom Parteivorstand auf Grund der nach § 5 abgeführten Beiträge festgestellten Mitgliederzahl. Wo mehrere Delegierte zu wählen sind, soll unter den Delegierten möglichst eine Genossin sein.

2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.

3. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben auch die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter der Parteiinstitutionen.

§ 8. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Parteitages ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 9. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstande einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Ort der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteiausschusses den Ort zu bestimmen.

§ 10. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge von Parteiorganisationen für die Tagesordnung des Parteitages sind dem Parteivorstande einzureichen, der sie spätestens drei Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen hat.

§ 11. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsabgeordneten.

2. Die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.

3. Die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

4. Die Beschlusfassung über die Parteiorganisationen und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Die Beschlusfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 12. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf einstimmigen Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmig gestellten Antrag der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens fünfzehn Vorständen der Bezirks- oder Landesorganisationen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 oder 3 gestellten Antrage stattzugeben, ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vorher im Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 7 und 8).

Partei Vorstand.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes wird vom Parteitag bestimmt. Der Parteivorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassierer, den Schriftführern, unter denen sich eine Genossin befinden muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgange und nach absoluter Mehrheit. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.

Nach erfolgter Wahl hat der Parteivorstand seine Konstitution vorzunehmen und sie im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen.

§ 15. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes vorzeitig aus, so hat die Kontrollkommission nach Anhörung des Parteivorstandes und des Parteiausschusses eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16. Die Mitglieder des Parteivorstandes können für ihre Tätigkeit eine Besoldung beziehen, deren Höhe durch den Parteitag festgesetzt wird.

§ 17. Der Parteivorstand verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Auch erwirbt kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstande oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

§ 18. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, des Parteiausschusses, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 19. Der Parteivorstand besorgt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane.

Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen der Organisation eines Wahlkreises und dem Bezirksverband oder der Landesorganisation ergeben.

Parteiausschuß.

§ 20. Der Parteiausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bezirks- und Landesvorstände. Jeder Bezirks- und Landesvorstand wählt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Vertreter, für den im Behinderungsfalle ein Stellvertreter zu entsenden ist. Das Ergebnis der Wahl ist dem Parteivorstand sofort mitzuteilen.

§ 21. Der Parteiausschuß berät gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtpartei berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiinstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Festsetzung der Tagesordnung des Parteitages sowie die Bestellung der Referenten und gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

§ 22. Regelmäßig alle Vierteljahre und im Bedarfsfalle auch häufiger ist der Parteiausschuß vom Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Eine außerordentliche

Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Bezirks- und Landesvorstände unter Angabe der Gründe dies beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, eine ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden. Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel mindestens fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen.

Kontrollkommission.

§ 23. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von 9 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 24. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts“, Berliner Volksblatt.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

§ 25. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie der Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens zwei Mitgliedern für jeden beteiligten Reichstagswahlkreis bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheiden die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat.

Ausschluß.

§ 26. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Auch kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, wenn es durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse seiner Parteiorganisation oder der Parteitage das Parteiinteresse schädigt.

Ueber die Zugehörigkeit zur Partei entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirks- oder Landesorganisation.

Der Ausschluß darf nur von einer Parteiorganisation (Orts- oder Wahlkreisorganisation) — mit Zustimmung des Angeeschuldigten auch vom Vorstand der Parteiorganisation — beantragt werden. Die Zustellung des Beschlusses und dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Bezirks- oder Landesvorstand.

§ 27. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bezirks- oder Landesorganisation können die Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Parteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Personen. Den Vorsitzenden bezeichnet der Parteivorstand. Je drei Mitglieder wählt der Angeeschuldigte und die antragstellende Organisation, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Angeeschuldigte angehört. Unterläßt es der Angeeschuldigte, innerhalb einer vom Parteivorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, Schiedsrichter zu ernennen, so gilt ohne weiteres der Beschluß des Bezirks- oder Landesvorstandes. Erscheint der Angeeschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, so haben die Instanzen das Recht, in Abwesenheit des Angeeschuldigten zu beschließen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils sowie dessen eventuelle Bekanntgabe erfolgt durch den Parteivorstand.

Handelt es sich in einer Sache um mehrere Angeeschuldigte aus einer Organisation, so hat der Parteivorstand das Recht, die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen.

§ 28. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung muß spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils dem Parteivorstand eingereicht sein.

§ 29. Der Ausschluß aus der Partei in Fällen des § 26 Abf. 1 darf nur im Wege des vorstehend festgesetzten Verfahrens erfolgen.

Alle Instanzen sind berechtigt, sofern sie nicht dauernden Ausschluß aus der Partei aussprechen, auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern zu erkennen und Rügen zu erteilen. Auch gegen diese Entscheidungen steht den Beteiligten das Recht der Berufung zu.

Die Organisationen haben das Recht, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten das Einspruchsrecht nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 zu.

§ 30. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme.

§ 31. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirks- oder Landesorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation.

§ 32. Änderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 10 und 13 vorschreiben, veröffentlicht worden sind.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.



Heft 4 und 5: Wilhelm Schroeder, Die Geschichte der sozialdemokratischen Parteiorganisationen in Deutschland, 1. Teil, 1863—1890 — 2. Teil, 1890—1912

- **6: Michael Martna, Die Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit**
- **7: Emil Eichhorn, Die sozialdemokratischen Reichstagswähler in ihrer sozialen Gliederung**
- **8: Alexander Stein, Technik, Natur und Gesellschaft**
- **9: Hugo Poesch, Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Gewerkschaften**
- **10: Ernst Drahm, Lohn und Zeit der Arbeit in Deutschland**
- **11: Michael Martna, Die Entwicklung von Landwirtschaft und Industrie in Deutschland**
- **12: Konrad Haenisch, Schiller und die Arbeiter**
- **13: Max Grunwald, Deutschland und der Weltmarkt**
- **14: J. Karski, Goldproduktion und Warenpreise**
- **15: J. B. Ustew, Der britische Imperialismus**
- **16: Heinrich Cunow, Der Ursprung der Religion**
- **17: Ernst Däumig, Die literarischen Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts**
- **18: Franz Diederich, Heine und die Arbeiter**
- **19: Alara Zetkin, Die Anfänge der Arbeiterinnen-Bewegung**
- **20: Heinrich Schulz, Das Wesen der Arbeiterbildung**
- **21: Paul Göhre, Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften**
- **22: Adolf Braun, Die Organisierbarkeit der Arbeiter**
- **23: Adolf Cohen, Die Technik des Gewerkschaftswesens**
- **24: Leo Restenberg, Einführung in die musikalische Kultur**
- **25: Kurt Heinig, Geschichte und System der deutschen Zollpolitik**

(Fortf. S. 4 des Umschlages)

**Änderungen in der Reihenfolge des Erscheinens
bleiben vorbehalten**

**Jedes Heft ist einzeln durch alle Buchhandlungen
und Kolporteurs zum Preise von 40 Pf. zu beziehen;
wenn nicht, so direkt vom Verlage (Dresden, Zwinger-
straße 12) franko gegen Einsendung des Betrages**
